
Editorial

Von der Unschuldsvermutung in der Berichterstattung zum Fall Rapperswil

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Tötungsdelikt in Rapperswil hat 2015 die Schweiz erschüttert. Nicht nur für Polizei- und Justizbehörden, auch für die Berichterstattung in den Medien stellte der Fall eine Ausnahmesituation dar. Die Herausforderungen beim Abwägen der Interessen der Öffentlichkeit, der Strafverfolgungsbehörden, der Opfer und der Täter waren besonders gross. Im Zeitalter der kollabierenden journalistischen Geschäftsmodelle haben es die Journalistinnen und Journalisten nicht leicht, ihre klassische Rolle als «vierte Gewalt» wahrzunehmen. Alex Dutler und Guido Keel haben eine systematische Untersuchung der Medienberichterstattung zu diesem Gewaltverbrechen durchgeführt, indem sie insgesamt über 400 Beiträge in Print- und Onlinemedien sowie auf Social-Media-Kanälen der Medienunternehmen analysierten. Sie gelangten zum Schluss, dass die Unschuldsvermutung in weiten Teilen der Berichterstattung über den Tatverdächtigen missachtet worden ist, verletzen doch gemäss ihrer Erhebung 54% der Beiträge den Grundsatz. Die Autoren halten fest, dass es zwar nahe läge, griffigere Rechtsbehelfe für vorverurteilende Beiträge zu fordern, es aber vor allem darum gehe, an die journalistische Eigenverantwortung zu appellieren, der Unschuldsvermutung als einem der Grundprinzipien seriöser Kriminalberichterstattung zu vermehrter Nachachtung zu verhelfen.

Dem aktuellen Newsletter entnehmen Sie sodann die Rechtsprechungsübersicht 2017 zum Urheberrecht. Von Ausgrabungen, Barhockern, Bildmarken und anderem mehr handeln die Entscheide, welche Rechtsanwältin Sandra Künzi bespricht. Sie durchleuchtet in ihrem Beitrag die wichtigsten Urteile der Bundes- und auch kantonaler Instanzen zum urheberrechtlichen Werkschutz, zum Verwertungsrecht, zum Urheberstrafrecht und zum Rechtsschutz. Im Newsletter vom November wird die Rechtsprechungsübersicht mit dem Medienverfassungsrecht abgeschlossen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*



Alex Dutler, MLaw, Auditor am Bezirksgericht Bülach.

Guido Keel, Prof. Dr. Institutsleiter am IAM Institut für angewandte Medienwissenschaft der ZHAW

Die Unschuldsvermutung in der Berichterstattung über die Verhaftung im Fall Rapperswil

Eine Analyse von 413 Beiträgen in Print- und Onlinemedien sowie auf Social-Media-Kanälen von Medienunternehmen

Résumé Dans leurs textes, des journalistes doivent faire la part entre la protection de la sphère privé des personnes impliquées et l'intérêt public aux informations. Ceci s'applique dans une dimension particulière dans des textes concernant un crime de violence extrême. En se fondant sur le délit de mort fortement traité à Rapperswil, ce texte analyse la manière comment des journalistes et des médias suisses ont traité le principe de base démocratique de la présomption d'innocence immédiatement après l'arrestation du prévenue. L'analyse des 413 textes dans des médias de print et online ainsi que sur la chaîne social media des entreprises de médias montre que souvent, indépendamment du type du média, il a été rapporté préconçu et identifiant. Ceci indique une conscience insuffisante du journaliste quand il s'agit de la protection des prévenues dans des crimes de violence.

I. Einführung

Die Berichterstattung über extreme Gewaltverbrechen stellt eine journalistische Ausnahmesituation dar. Aus juristischer und medienethischer Sicht gilt es zwischen den entgegenstehenden Interessen der Öffentlichkeit, der Strafverfolgungsbehörden, der Opfer und der Tatverdächtigen abzuwägen. ¹

Besonders in der frühen Phase des Strafverfahrens, etwa kurz nach einer Festnahme, wird dieser Widerspruch augenscheinlich: Die Behörden haben sich aus ermittlungstaktischen und verfahrensrechtlichen Gründen oft bedeckt zu halten. Die Berichterstattung fokussiert sich auf den Tatverdächtigen, denn die Öffentlichkeit will das scheinbar Unfassbare sofort verstehen und dürstet nach detaillierten Informationen: Medien sehen sich immer stärker in der Pflicht, dieses Bedürfnis mit Push-Nachrichten, Tweets und Livetickern praktisch in Echtzeit zu befriedigen. Journalistische und rechtliche Grenzen verschwimmen im Rausch der Geschwindigkeit und des überwältigenden Leserinteresses. Obwohl der Beschuldigte sich noch nicht vor einem Gericht zu verantworten hatte, werden er und seine Angehörigen unverhofft ins mediale Rampenlicht gezerrt. ²

II. Kritik an der Kriminalitätsberichterstattung

Im Zeitalter der kollabierenden journalistischen Geschäftsmodelle stellt sich vermehrt die Frage, inwiefern die Medien ihre klassische Rolle als «vierte Gewalt» noch wahrnehmen können. Unter dem steigenden ökonomischen Druck besteht die Gefahr, dass Kriminalität zunehmend unreflektiert, vorverurteilend und als emotionalisiertes Infotainment in Form eines dramatisierten Kampfes zwischen «Gut» und «Böse» behandelt wird. ¹ ³

¹ KUNZ, 658 ff.

- 4 WETTLER formuliert diesbezüglich dezidiert, dass «sich die Medienschaffenden aus ihrer staatstragenden Verantwortung verabschiedet» hätten und förmlich elektrisiert würden, sobald Verbrechen im Spiel sind.²
- 5 Auch aus der Sicht von SPRECHER, selbst jahrzehntelang als Gerichtsreporterin tätig, geht der Trend der Kriminalitätsberichterstattung hin zum Boulevard. Sie beschreibt zudem eine hohe Fluktuation unter den zuständigen Journalisten, da diese in der Redaktionshierarchie «sogar unter dem Gastrokritiker» stünden. Folglich werde das Feld zu einem grossen Teil von Berufsanfängern bewirtschaftet, die über wenig Erfahrung und juristisches Wissen verfügen.³
- 6 Obwohl die Unschuldsvermutung als grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip in sämtlichen (auch) für Medienschaffende massgeblichen Bestimmungen von EMRK und Bundesverfassung bis hin zur Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalisten und Journalistinnen verankert ist, wird sie von der skizzierten Dynamik in besonderem Masse betroffen. Im hart geführten Kampf um Aufmerksamkeit werden bei spektakulären Verbrechen zur Befriedigung und Steigerung des Leserinteresses z.T. vorverurteilende Medienkampagnen gefahren, welche gemäss JÄGER «die Intensität einer psychischen Lynchjustiz» annehmen können.⁴ Selbst Journalisten weisen mittlerweile darauf hin, dass der Grundsatz durch Schweizer Medien oft verletzt wird.⁵
- 7 Dies ist insbesondere deshalb bedenklich, weil die Unschuldsvermutung auch dem Schutz der richterlichen Objektivität vor medialer Beeinflussung dient. Insbesondere soll verhindert werden, dass Medien durch vorverurteilende Berichterstattung öffentlichen Druck auf das Gericht herbeiführen, den Beschuldigten zu verurteilen und mit einer scharfen Strafzumessung zu sanktionieren. Es wird kontrovers diskutiert, ob sich Richter durch solche Erwartungshaltungen tatsächlich beeinflussen lassen.⁶ Die Möglichkeit lässt sich aber zumindest nicht gänzlich ausschliessen.
- 8 Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass das Gericht eine überdurchschnittliche Belastung des Beschuldigten durch vorverurteilende Medienberichterstattung im Rahmen von Art. 47 StGB als eine Art «reparatorischen Anspruch» strafmindernd berücksichtigen kann, auch wenn in der Praxis nur zurückhaltend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.⁷

III. Der Fall Rapperswil

- 9 In der Aargauer Gemeinde Rapperswil wurden Polizei und Feuerwehr am Morgen des 21. Dezembers 2015 über den Brand eines Einfamilienhauses informiert. Die ausgerückten Atemschutztrupps durchsuchten das Gebäude und stiessen auf vier Todesopfer. Nach Abschluss der Löscharbeiten nahmen die Behörden umfassende Ermittlungen auf, um die Hintergründe des Vorfalls zu klären.⁸
- 10 Am folgenden Tag gab die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau bekannt, dass sie ein Verfahren wegen mehrfacher vorsätzlicher Tötung eröffnet habe. Alle Opfer wiesen Stich- oder Schnittverletzungen auf und konnten aufgrund von Verbrennungen noch nicht identifiziert werden. Ermittlungen der Aargauer Kantonspolizei ergaben, dass das Feuer absichtlich gelegt worden war.⁹ Am 18. Februar 2016 informierten die Strafverfolgungsbehörden anlässlich einer Medienkonferenz erstmals ausführlich über die Ermittlungen. Sie gaben bekannt, dass die Spurensicherung am Tatort DNA und Fingerabdrücke eines mutmasslichen Täters sicherstellte, die jedoch nicht identifiziert werden konnten, da die Datenbank-Abgleiche der Spuren keine Treffer ergeben hatten.
- 11 Nach Wochen ohne weitere Informationen zu neuen Ermittlungsergebnissen stieg der öffentliche Druck. Medien, Experten und Politiker verfolgten verschiedene Tattheorien – vom Ritualmord¹⁰ bis zu «offensichtlich ausländischen Straftätern».¹¹
- 12 Am 12. Mai 2016 nahm die Polizei in Aarau einen Tatverdächtigen fest.¹²

2 WETTLER, 117 ff.

3 SPRECHER, 84 f.

4 JÄGER, N 122.

5 CUENI, Infosperber, Vorverurteilung; STADLER, NZZ, Lügen; ZELLER, 104 f.

6 Zustimmend: BSK StPO-BOOG, Art. 56 N 60; MICHIG, 37; JÄGER, N 745; JOSITSCH, Medienarbeit, ZStrR 2004, 124f.; NOBEL/WEBER, § 14 N 36; ZELLER, 103; BGE 116 IV 31, E. 5aa; BGE 116 Ia 22, E. 7; Ablehnend: RIKLIN, Graubereich, medialex 2006, 29; WIPRÄCHTIGER, 43 f.

7 BEUTLER, N 1096; GLASL/MÜLLER, ZSR 2013 I, 104; JÄGER, N 761; STUDER/MAYR VON BALDEGG, 150; ZELLER 393 f.; BGE 128 IV 97, E. 3b/aa.

8 Huber/Jurinak, TA, Brand.

9 HOHLER/HUBER, TA, Opfer.

10 DONGHI, Blick, Ritualmord.

11 KNELLWOLF, TA, Spekulationen.

12 HARTMANN/ZIMMERMANN, AZ, Verhaftung.

1. Medienkonferenz

Am 13. Mai 2016 informierten Staatsanwaltschaft und Polizei anlässlich einer Medienkonferenz über den Ermittlungserfolg. Dem grossen und anhaltenden öffentlichen Interesse am Fall Ruppertswil entsprechend, war der Andrang von Journalisten ausserordentlich hoch. Viele Medien berichteten via Social Media, Liveticker oder Direktübertragung in Echtzeit über die neuen Entwicklungen.¹³

Nach einer kurzen Einleitung vermeldeten die Behördenvertreter die Festnahme. Beim Beschuldigten handelte es sich um einen 33-jährigen Schweizer ohne Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Ruppertswil. Er sei ledig, Student, habe keine Vorstrafen und keinen persönlichen Bezug zu den Opfern. Sexuelle und finanzielle Motive seien ausschlaggebend für seine Tat gewesen.

Während der 23-minütigen Medienkonferenz bezeichneten die Redner den Tatverdächtigen insgesamt 41-mal als «Täter». Nie verwendeten sie relativierende Formulierungen wie «Beschuldigter», «mutmasslicher Täter» oder «Tatverdächtiger». Die anwesenden Journalisten übernahmen die Bezeichnung «Täter» in der anschliessenden Frageunde mehrheitlich.

Auch inhaltlich liessen die Aussagen der Behördenvertreter kaum Spielraum für Zweifel an der feststehenden Täterschaft. Mehrfach wiesen sie darauf hin, dass der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt und weitere Taten geplant habe. Der Oberstaatsanwalt vermeldete: «Die Zeit dieser Unsicherheit ist vorbei. Der Täter ist gefasst.» Und der Leiter der Kriminalpolizei betonte: «Zwei Stunden nach der Festnahme konnte der Täter mittels Fingerabdruck eindeutig mit der Tat in Verbindung gebracht werden und nur wenige Stunden später hatten wir auch den DNA-Hit.»

In zwei Passagen deuteten Redner an, dass sich «der Täter» noch vor Gericht zu verantworten habe. Philipp Umbricht sagte: «Mit der Ermittlung des Täters und seinem gestrigen Geständnis ist die Arbeit [...] noch lange nicht beendet. Es wird nun dazu kommen, dass wir die Akten gerichtsfest erstellen müssen.» Der Aargauer Regierungsrat Urs Hofmann betonte in seiner Dankesansprache: «Es wird jetzt die Aufgabe sein, den gefassten Täter, auch was die Gerichtsverfahren betrifft, in einer korrekten und konsequenten Art und Weise weiter zu behandeln.»

Während der gesamten Medienkonferenz gab es keinerlei explizite Hinweise darauf, dass für den Tatverdächtigen bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gelte.

Die Tat in Ruppertswil und die erfolglose Suche nach der Täterschaft haben in der Region (und darüber hinaus) zweifellos Ängste ausgelöst. Somit scheint die Orientierung über die Festnahme bereits zur Stärkung des erschütterten Sicherheitsgefühls im Sinne einer Beruhigung der Bevölkerung erforderlich gewesen zu sein.¹⁴ Weiter verbreiteten verschiedene Medien während der Ermittlungsphase falsche Theorien und Spekulationen über eine mögliche Täterschaft.¹⁵ Eine solche Konstellation macht die Richtigstellung von Gerüchten zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich.¹⁶ Zudem handelte es sich um ein gravierendes Kapitalverbrechen mit einer besonders aufsehenerregenden Form der Tatbegehung. Folglich lässt sich die Erforderlichkeit der Orientierung auch wegen der besonderen Bedeutung des Straffalls bejahen.¹⁷

Aufgrund der diversen öffentlichen Interessen dürfte die Medienorientierung im Fall Ruppertswil also geeignet und notwendig – und somit als Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens auch gerechtfertigt gewesen sein.

2. Unschuldsvermutung und Geständnis

Vorliegend stellt sich die Frage, inwiefern ein Verdächtiger die Unschuldsvermutung obsolet werden lässt, indem er ein Geständnis ablegt. In solchen Fällen ist es zwar zulässig, über das Geständnis zu berichten, allerdings nur solange im Gesamtzusammenhang nicht der Eindruck einer bereits feststehenden Verurteilung entsteht.¹⁸ Aufgrund der Gefahr von Falschgeständnissen (z.B. wegen psychischer Erkrankungen, Geltungsdrang oder zum Schutz des wahren Täters) sowie der Möglichkeit des Widerrufs eines Geständnisses ist die Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Geständigen somit weiterhin konsequent zu respektieren.¹⁹ Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre im Zusammenhang mit dem Geständnis ein expliziter Hinweis auf die Unschuldsvermutung wünschenswert.²⁰ Ohne eine solche Einschränkung erscheint die Beweiskraft des Geständnisses vermeintlich über alle Zweifel erhaben.²¹

13 Sämtliche Ausführungen zur Pressekonferenz stützen sich auf die Übertragung von «TeleZüri», abrufbar unter www.youtube.com/watch?v=TO1YEHxRbtg [Stand: 25.05.2017].

14 JÄGER, N 549.

15 Vorne, 3.

16 BSK StPO-SAXER, Art. 74 N 13.

17 JÄGER, N 562.

18 ZELLER, 322 f.

19 GLASL/MÜLLER, ZSR 2013 I, 103; SCHÖBER, ZStrR 2015, 325; NOBEL/WEBER, § 14 N 18; TOPHINKE, 149; a.A. BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 43.

20 ZELLER, 322 f.

21 BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 160 N 1.

- 22 Naheliegend ist die Vermutung, dass dadurch zumindest einige der adressierten Journalisten der Unschuldsvermutung bewusst oder unbewusst einen verminderten Stellenwert beigemessen haben. Die Selbstbezeichnung des Tatverdächtigen wirft die Frage auf, ob man ihm wirklich noch alle Privilegien zukommen lassen muss, welche ihm gerade aufgrund seiner potentiellen Unschuld zustehen.²² Angesichts der Schwere des Falls und der umfassenden Beweislage mag ein Beharren auf der Unschuldsvermutung auch spitzfindig oder gar zynisch erscheinen. Doch als fundamentaler Rechtsgrundsatz hat diese normativen Charakter und gilt somit selbst bei allerhöchstem Verdachtsgrad.²³ Die Verfahrensleitung musste sich bei mündlichen Ausführungen über eine derart erschütternde Tat und den einhergehenden Emotionen der Gefahr von missverständlichen Formulierungen und verfrühten Schuldzuweisungen bewusst sein.

3. Persönlichkeitsschutz

- 23 Gemäss Art. 74 Abs. 3 StPO sind bei der Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Verfahren auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten. In erster Linie zielt die Bestimmung auf die Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen im Sinne von Art. 28 ZGB ab. Für solche ist es erforderlich, dass sich der Angriff gegen eine bestimmte oder bestimmbar Person richtet, diese also zumindest für ihr weiteres soziales Umfeld erkennbar ist.²⁴ Art. 74 Abs. 3 StPO trägt zudem auch dem Umstand Rechnung, dass bereits die Identifizierung des Tatverdächtigen einem Schuldvorwurf und damit einer Verletzung der Unschuldsvermutung gleichkommen kann. Beiden Gefahren lässt sich durch ausreichende Anonymisierung begegnen
- 24 Entsprechende Bemühungen waren an der Medienkonferenz deutlich erkennbar: Die Behördenvertreter beschränkten sich hinsichtlich persönlicher Informationen zum Tatverdächtigen auf die Angaben, dass dieser 33 Jahre alt, ledig, Schweizer Bürger ohne Migrationshintergrund, Student ohne Vorstrafen und in Ruppertswil wohnhaft sei. Weiterführende Fragen der Medienschaffenden wiesen sie konsequent zurück.
- 25 Doch auch mehrere nicht-identifizierende Einzelinformationen können den Betroffenen in Kombination erkennbar machen. Ruppertswil ist eine Gemeinde mit 5398 Einwohnern, davon 4244 Schweizer Bürger.²⁵ Im Kanton Aargau betrug der Bevölkerungsanteil der 33-jährigen Männer unter den Schweizern zum Tatzeitpunkt 0,57 Prozent,²⁶ was in Ruppertswil 24 Personen entspräche. Dass der Tatverdächtige Student war, erscheint für sein Alter eher ungewöhnlich und lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Mehrheit der verbleibenden Personen ausscheiden. Somit ist es zumindest denkbar, dass die örtliche Bevölkerung den Beschuldigten aufgrund der abgegebenen Informationen identifizieren konnte. Die Behördenvertreter bemühten sich anlässlich der Medienkonferenz durch Anonymisierung zwar um den Persönlichkeitsschutz des Tatverdächtigen, könnten ihn aber dennoch für gewisse Kreise ausserhalb seines engeren sozialen Umfelds identifizierbar gemacht haben.

4. Erste Medienberichterstattung

- 26 Bereits direkt aus der Medienkonferenz wurde die Nachricht über die Festnahme via Social Media fast in Echtzeit verbreitet. Mehrfach wurde dabei die eröffnende Aussage des leitenden Oberstaatsanwalts Philipp Umbricht paraphrasiert: «Der Täter ist gefasst.»²⁷ Verschiedene Medien berichteten mittels Liveticker. Meist wurden darin die Formulierungen der Behördenvertreter übernommen und der Tatverdächtige als «Täter» bezeichnet.²⁸
- 27 Erste einordnende Online-Artikel gingen bereits wenige Stunden später ohne Vorbehalt zur Bezeichnung «Mörder» über.²⁹ Eine Praxis, die in den folgenden Tagen flächendeckend auf allen Kanälen zu beobachten war.³⁰ Dies galt auch für gemeinhin als zurückhaltend geltende Titel wie die Printausgabe der NZZ.³¹
- 28 Punktuell wurde der Beschuldigte mit herabwürdigenden Bezeichnungen entmenschlicht. So nannte ihn der

22 Siehe zu dieser Problematik eine Twitter-Diskussion unter Journalisten zum vorliegenden Fall: www.twitter.com/mbinswanger/status/731423369212645376 [Stand: 10.03.2017].

23 BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 26.

24 BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 39.

25 www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/statistik/publikationen/statistikthemen/bevoelkerung_1/Bevoelkerungstatistik_2016_2HJ.pdf [Stand: 26.4.2017].

26 www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.html [Stand: 26.4.2017].

27 www.twitter.com/AargauerZeitung/status/731111041715847168 [Stand: 22.4.2017];

[www://twitter.com/Blickch/status/731108055765651456](https://www.twitter.com/Blickch/status/731108055765651456) [Stand: 22.4.2017].

28 VON WYL/WOZNY, 20min, Liveticker.

29 SCHERRER, AZ, Student; ELLNER, NZZ, Vierfachmörder.

30 SCHERRER, BZ, Mörder; www.facebook.com/1194949830529869 [Stand: 22.4.2017].

31 GYR, NZZ, Kaltblütigkeit.

Blick konsequent «Bestie von Ruppertswil»³² und gelegentlich auch «Killer»³³ oder «Monster».³⁴ Auch Medien jenseits des Boulevards griffen auf Formulierungen wie «Barbar» oder «Scheusal» zurück.³⁵ Auf *aargauerzeitung.ch* wurde ein Artikel mit einem Screenshot von Facebook-Kommentaren bebildert, in welchen der Beschuldigte als «Psychopath» und «Schwein» titulierte.³⁶

Es wurden diverse Ferndiagnosen von vermeintlichen und echten Experten publiziert, die dem Tatverdächtigen krankheitswertige psychiatrische Störungen attestierten.³⁷ Exemplarisch etwa auf *watson.ch*: «Natürlich ist er pädophil.»³⁸

Nach Recherchen zur Identität des Tatverdächtigen gingen viele Medien dazu über, ihn mit echtem Vornamen und abgekürztem Nachnamensinitial als «Thomas N.» zu bezeichnen.³⁹

Auch mehr⁴⁰ oder minder⁴¹ unkenntlich gemachte Bilder des Beschuldigten wurden vielerorts publiziert. Die Titel der *Blick*-Gruppe zeigten ihn generell unverpixelt⁴² und nahmen gar eine pseudowissenschaftliche «physiognomische Analyse» vor. Diese enthielt folgende zynische Aussage: «Das Aussenohr von Thomas N. lässt im oberen Drittel auf eine ausgeprägte Sexualität schliessen.»⁴³

Die Fülle an weiteren identifizierenden Details in der Berichterstattung ist kaum überblickbar. So vermeldete z.B. der *Tages-Anzeiger* in einem einzigen Artikel, dass der Beschuldigte anscheinend Medizin studierte. Dass er wenige hundert Meter vom Tatort entfernt mit seiner Mutter wohnte und einen älteren Bruder habe, der weggezogen sei. Sein Vater, ein höherer kantonaler Beamter, sei 2011 verstorben und liege wenige Schritte neben den Opfern der Tat begraben. Zudem wurde ausgeführt, bei welchen Fussballclubs der Tatverdächtige wann in welcher Funktion tätig gewesen sei und an welcher Schule er in welchem Jahr eine Maturarbeit über Osama Bin Laden verfasst habe. Schliesslich, dass er zwei Huskys besitze, mit denen er oft im Dorf unterwegs gewesen sei. Dabei habe er stets Kopfhörer und eine Kopfbedeckung getragen.⁴⁴ Andere Artikel nannten z.B. eine ehemalige Nachbarin namentlich und bildeten das Wohnhaus des Beschuldigten ab,⁴⁵ zeichneten es auf einer Karte ein,⁴⁶ visualisierten den Weg zum Tatort mit einem Video⁴⁷ oder publizierten gleich die Adresse.⁴⁸

Bereits dieser erste grobe Überblick zur Medienberichterstattung verdeutlicht die schiere Masse an potentiellen Verstössen gegen Unschuldsvermutung und Persönlichkeitsschutz.

IV. Analyse der Medienberichterstattung

Der Streifzug durch die Berichterstattung zur Festnahme im Fall Ruppertswil hat eine Reihe an Einzelphänomenen aufgezeigt.⁴⁹ Diese Beobachtungen sollen nun durch eine systematische Untersuchung der publizierten Beiträge vertieft werden.

1. Untersuchungsgegenstand

Aus forschungsökonomischen Gründen war der Umfang des Untersuchungsmaterials einzugrenzen. Zu diesem Zweck wurden nur Print-Artikel, Online-Artikel und Social-Media-Beiträge von deutschsprachigen Schweizer Medien berücksichtigt, die den Suchbegriff «Ruppertswil» enthielten und den Tatverdächtigen direkt thematisierten.

32 DONGHI/BATTAGLIA/BISCHOFF, *Blick*, Bestie; DAMMANN, *Blick*, Fall; GAMP, *Blick*, Tat.

33 BATTAGLIA, *Blick*, Killer.

34 BATTAGLIA, *Blick*, Monster.

35 BLUM, ZoT, Fünfzigernoten.

36 ZEHNDER, AZ, Lob.

37 *Blick*, Diagnose; WILD, *Watson*, Psychiater.

38 THIRIET, *Watson*, Serientäter.

39 DONGHI, *Blick*, Schlinge; KNELLWOLF/STREBEL, TA, Ermittler; ROTH/STERN/WILD, *Watson*, Thomas; VONARBURG, AZ, Verein.

40 HIRSCHBERG, 20min, Freunde; www.facebook.com/azAargauerZeitung/posts/1195234277168091 [Stand: 22.4.2017].

41 Endres/Wertheimer/Hohler/Rafi, SoZ, Mörder.

42 DONGHI, *Blick*, Schlinge, DONGHI/BATTAGLIA/BISCHOFF, *Blick*, Bestie.

43 DONGHI, *Blick*, Profil.

44 KNELLWOLF, TA, Mörder.

45 AZ, Täter.

46 Kraushaar/Serafini/Riklin, SaS, Täter.

47 TA, Weg.

48 DONGHI et al., SoBli, Tatort.

49 Vorne, 3.4.

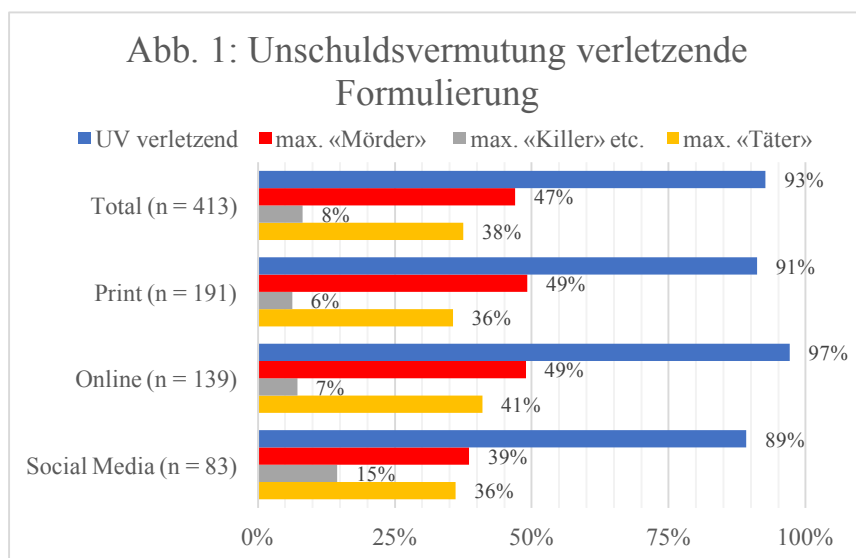
- 36 Weiter wurde die Auswahl der Print-Artikel auf jene Beiträge beschränkt, welche in der Schweizer Mediendatenbank verzeichnet sind.⁵⁰ Die Auswahl der Online-Artikel umfasste die acht trafficstärksten News-Seiten.⁵¹ Analog wurden nur Social-Media-Beiträge auf den offiziellen Twitter- und Facebook-Kanälen dieser News-Seiten untersucht.⁵²
- 37 Für Print-Artikel wurde das Zeitfenster vom 14. bis 20. Mai 2016 berücksichtigt. Für online publizierte Beiträge jenes vom 13. bis 19. Mai 2016 (Uhrzeit ab Beginn der Medienkonferenz).
- 38 Diese Eingrenzung ergab eine Datenbasis von 413 Medienbeiträgen, davon 191 Print-Artikel, 139 Online-Artikel und 83 Social-Media-Beiträge

2. Methode

- 39 Alle Medienbeiträge wurden in Bezug auf elf Eigenschaften inhaltlich analysiert. Beispielhaft kann die Kategorie «Formulierung, welche die Unschuldsvermutung verletzt» angeführt werden. Dieser wurde ein Wert zwischen 0 (für «Beitrag enthält keine verletzende Formulierung») und 3 (für «Beitrag enthält die einschränkungslose Formulierung «Mörder»») zugewiesen, wobei immer die schwerste Verletzung des ganzen Artikels massgebend war.⁵³ Berücksichtigt wurde der gesamte Umfang des Beitrags inklusive Titel, Untertitel, Lead und sonstigen Textelementen sowie zugehörige Bilder und Bildlegenden.
- 40 Online-Artikel stellten aufgrund von eingebetteten Bildstrecken und Videos einen Sonderfall dar. Diese wurden «wie geladen» codiert. D.h., dass automatisch erscheinende Titelbilder und dazugehörige Bildlegenden dieser Elemente analog einem Bild in der Zeitung behandelt wurden. Alle weiteren Inhalte (z.B. das zweite Bild der Bildstrecke), die der Leser durch Mausclick manuell abrufen muss, wurden ausgeklammert. Dies war zur Wahrung der Vergleichbarkeit zwischen Print- und Online-Artikeln notwendig.
- 41 Um den Einfluss der oft eingesetzten und z.T. sehr umfangreichen Bildstrecken dennoch zu untersuchen, wurde deren Inhalt in einem zweiten Datensatz mitberücksichtigt. Dieser diente ausschliesslich zum Vergleich der Werte, welche die Online-Artikel mit und ohne Berücksichtigung der Bildstrecken erzielten.
- 42 Die gesamte Codier-Arbeit wurde von einem Codierer übernommen, was das Problem der Intercoder-Reliabilität löste. Auf einen Reliabilitätstest zur Ermittlung der Intracoder-Reliabilität wurde angesichts des eher grundsätzlich gehaltenen Codebuchs, das sich oft auf manifeste Textinhalte bezieht, verzichtet.

3. Ergebnisse

- 43 In 47% (n = 194) der Beiträge wurde der Beschuldigte als «Mörder» bezeichnet, in 8% (n = 34) maximal als «Killer» oder ähnliche Umschreibungen und in 38% (n = 155) maximal als «Täter». Gesamthaft enthielten somit 93% (n = 383) der Beiträge im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen mindestens eine Formulierung, welche die Unschuldsvermutung verletzte.

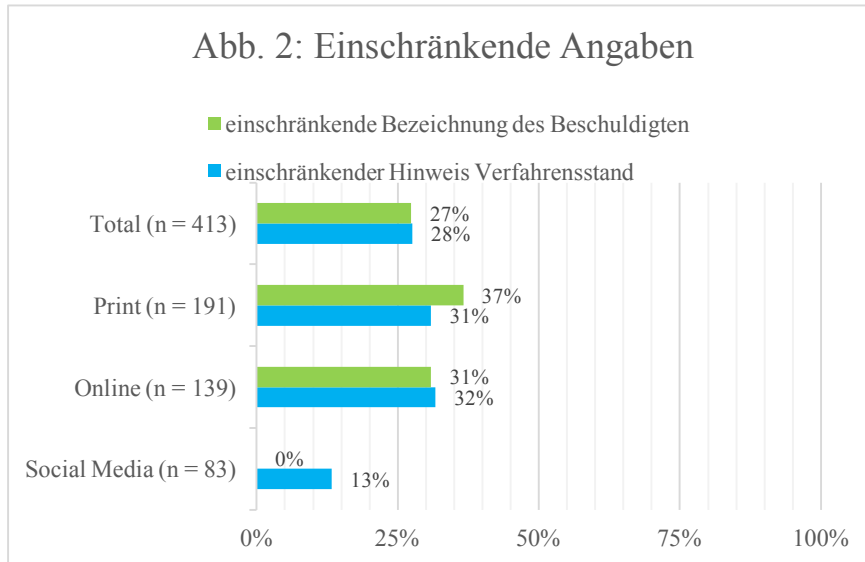


50 www.smd.ch [Stand: 01.03.2017].

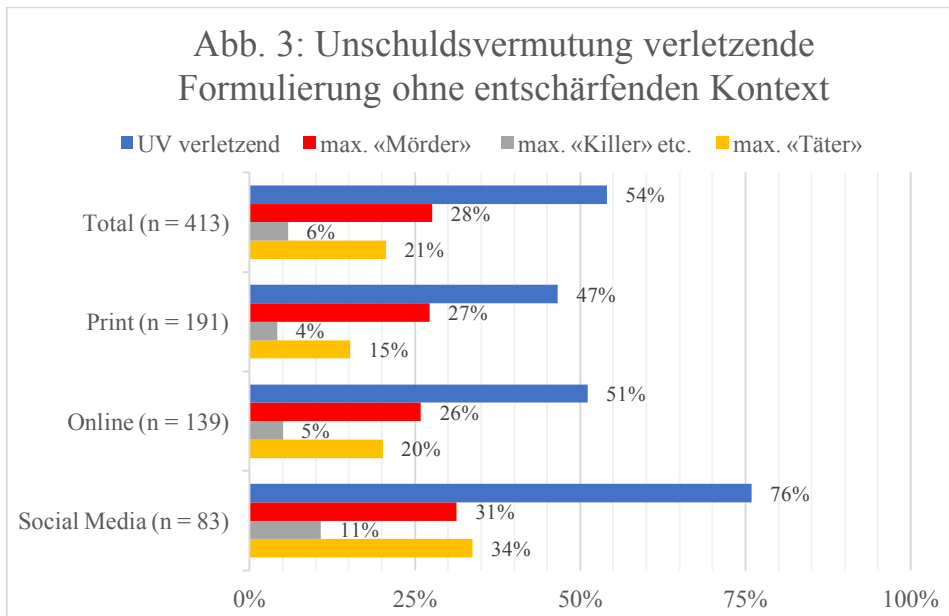
51 Dies sind www.20min.ch, www.blick.ch, www.bluewin.ch, www.srf.ch, www.tagesanzeiger.ch, www.watson.ch, www.nzz.ch, www.aargauerzeitung.ch. Auswahl nach Anzahl monatlicher Page Impressions zum Zeitpunkt der Medienkonferenz (Mai 2016) gemäss Statistik von www.netreport.net-metrix.ch [Stand: 01.03.2017].

52 Stand der Online-Artikel und Social-Media-Beiträge am 01.03.2017. So hat z.B. *Watson* auf die vorliegende Untersuchung reagiert und nachträglich einige Bildstrecken entschärft.

27% (n = 113) aller Beiträge enthielten im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen mindestens eine *einschränkende Formulierung, welche die mögliche Unschuld verdeutlichte* – z.B. «mutmasslicher Täter» oder «Beschuldigter». In 28% (n = 114) der Beiträge fand sich *mindestens ein einschränkender Hinweis auf den Verfahrensstand*, z.B. das Anrecht des Tatverdächtigen auf einen fairen Prozess, oder die anstehende Abklärung seiner Schuldfähigkeit. 44



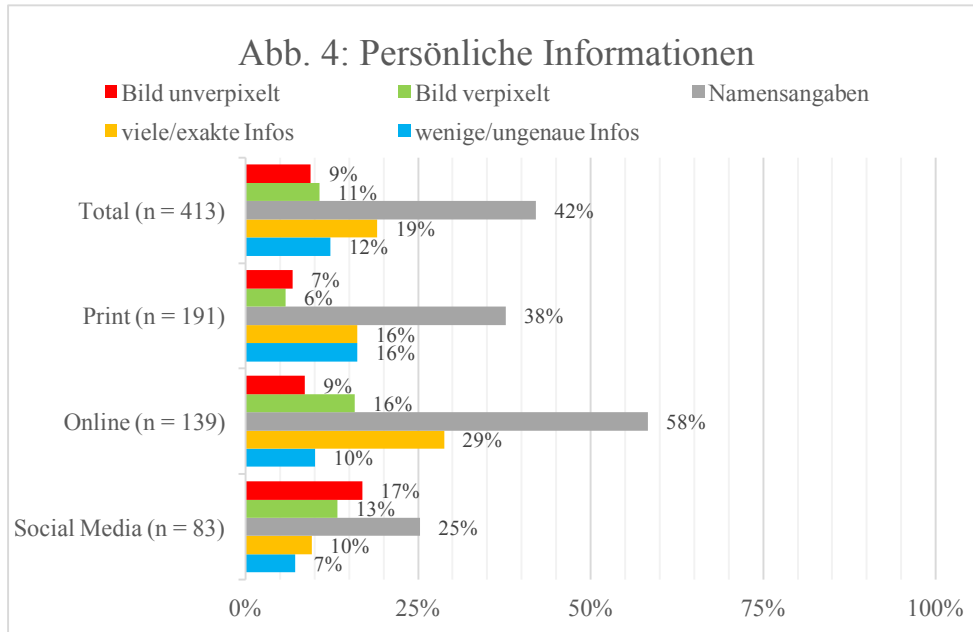
54% (n = 223) aller Beiträge verwendeten im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen mindestens eine *Formulierung, welche die Unschuldsvermutung verletzte* – ohne dass als entschärfender Kontext mindestens eine *einschränkende Bezeichnung* oder ein *einschränkender Hinweis auf den Verfahrensstand* vorhanden war. 45



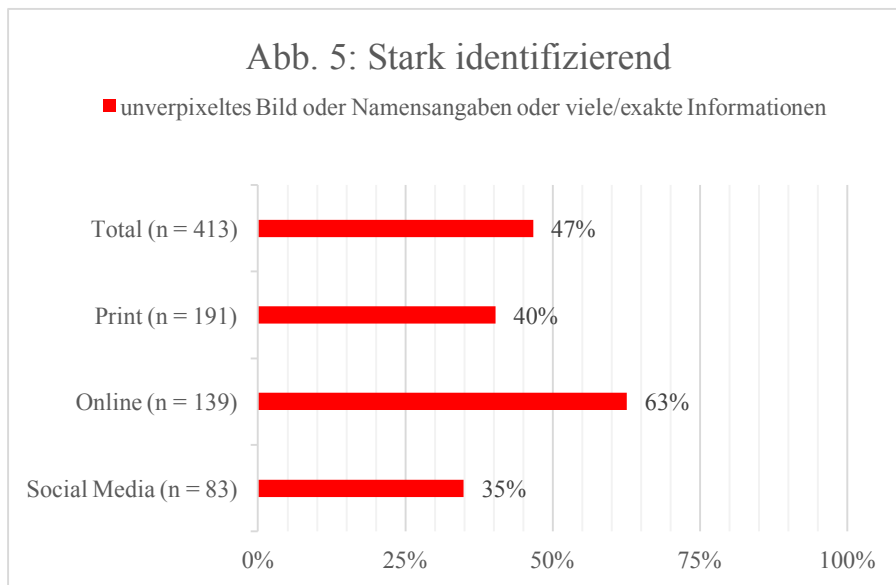
Der *volle Name* des Beschuldigten wurde in den untersuchten Publikationen nie genannt. 41% (n = 169) der Beiträge nannten *Vorname und Nachnamensinitial*, 1% (n = 5) seine *Initialen*. Dazu ist anzufügen, dass die Publikation von echtem Vornamen und erstem Buchstaben des Nachnamens im Suchmaschinen-Zeitalter die problemlose Identifizierung des Beschuldigten ermöglicht. So verwies vorliegend bereits einer der ersten Treffer einer Google-Suche nach Vorname und Nachnamensinitial auf einen Forumseintrag, welcher den vollen Namen des Beschuldigten sowie seine Wohnadresse enthielt. 46

9% der Beiträge (n = 39) zeigten ein *unverpixeltes Bild des Beschuldigten*, 11% (n = 44) ein *verpixeltes*. 19% (n = 79) enthielten *viele oder exakte weitere Informationen, welche seine Identifizierung ermöglichten*. 12% (n = 51) *wenige oder ungenaue weitere Informationen*. Bei der Unterscheidung zwischen *viele oder exakte weitere Informationen* und *w-* 47

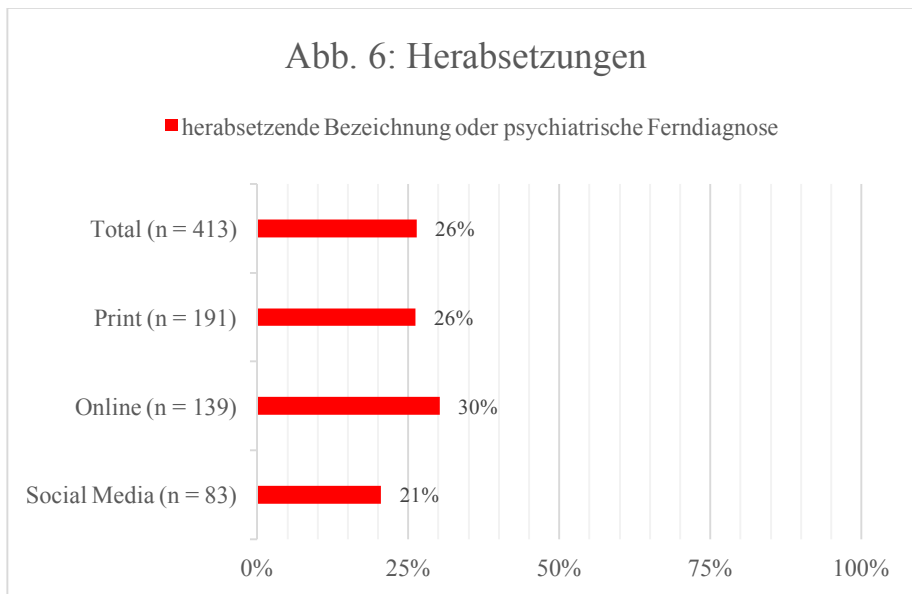
nige oder ungenaue weitere Informationen wurde darauf abgestellt, ob die in einem Artikel vorhandenen Informationen es dem Codierer ermöglichten, den Beschuldigten anhand einer Internetrecherche zu identifizieren. Dies war z.B. bei Fotos seines Wohnhauses mittels Google Street-View der Fall. Ebenso bei der Information, in welchem Fussballclub der Beschuldigte als Trainer tätig war.



48 In der Summe waren 47% (n = 193) der Beiträge insofern stark identifizierend, als sie eines oder mehrere Elemente der Kategorien *unverpixelt Bild des Beschuldigten*, *Namensangaben* oder *viele/exakte weitere Informationen* enthielten.



49 26% (n = 109) aller Beiträge enthielten in Bezug auf den Tatverdächtigen mindestens eine *herabsetzende Bezeichnung* wie «Bestie», «Monster» oder attestierten ihm via Ferndiagnose gesellschaftlich besonders negativ konnotierte *krankheitswertige psychiatrische Störungen* wie Pädophilie oder Sadismus.



4. Ergebnisse nach Medientypen

Print, Online und Social Media: Die drei Gruppen unterschieden sich nicht signifikant bezüglich der Häufigkeit, in welcher die Beiträge mit mindestens einer *Formulierung die Unschuldsvermutung verletzen*. 50

Beim entschärfenden Kontext liess sich eine signifikante Differenz feststellen: So enthielten 37% der Print-Artikel, 31% der Online-Artikel und 0% der Social-Media-Beiträge mindestens eine *einschränkende Bezeichnung, welche die mögliche Unschuld des Tatverdächtigen verdeutlichte* (Cramer's $V < 0,001$). Auch *einschränkende Hinweise auf den Verfahrensstand* liessen sich in Print- (31%) und Online-Artikeln (32%) signifikant häufiger finden als in den Social-Media-Beiträgen (13%), (Cramer's $V = 0,005$). 51

In der Folge ergab dies für Social Media mit 76% eine signifikant höhere Quote an Beiträgen, welche *die Unschuldsvermutung ohne entschärfenden Kontext verletzen*: Print (47%), Online (51%), (Cramer's $V < 0,001$). 52

Online-Artikel waren signifikant öfter *stark identifizierend* (63%) als Print-Artikel (40%) und Social-Media-Beiträge (35%), (Cramer's $V < 0,001$). Dies ist auf häufigere *Namensangaben* (Print 38%, Online 58%, Social Media 25%) und Beiträge mit *vielen oder exakten persönliche Informationen* (Print 16%, Online 29%, Social Media 10%) zurückzuführen. 53

In Bezug auf *herabsetzende Bezeichnungen und psychiatrische Ferndiagnosen* waren zwischen Print, Online und Social Media keine signifikanten Unterschiede vorhanden. 54

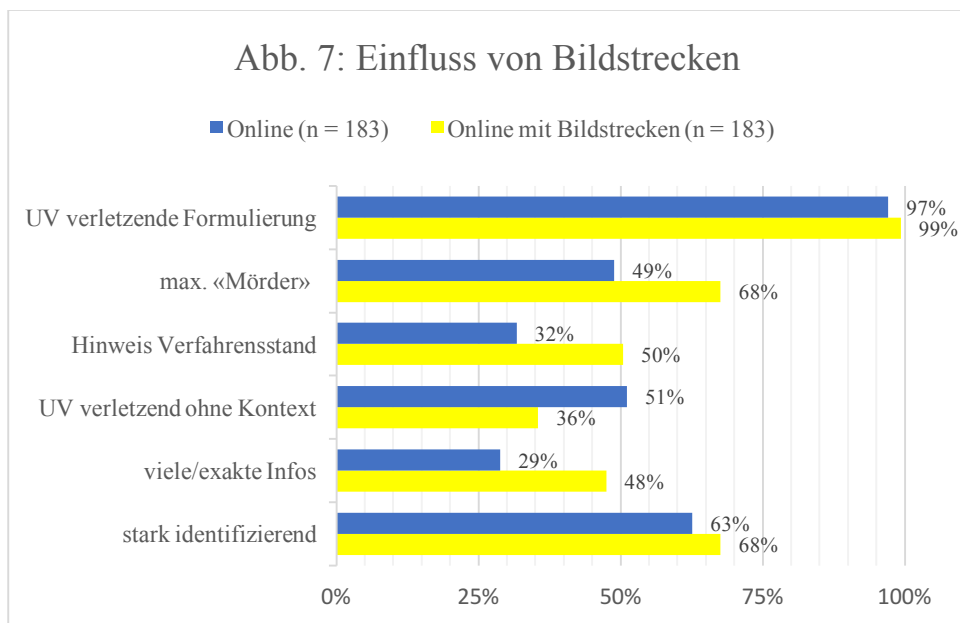
Bezug zur Medienkonferenz: Beiträge, die durch Wort oder Bild direkten Bezug auf die Medienkonferenz zur Festnahme des Tatverdächtigen nahmen, enthielten zu 97% mindestens eine *Formulierung, welche die Unschuldsvermutung verletzte*. Dieser Wert ist signifikant höher als in der Gruppe der Beiträge ohne Bezug zur Medienkonferenz (89%), (Cramer's $V = 0,003$). Bei *Verletzungen der Unschuldsvermutung ohne entschärfenden Kontext* war zwischen den beiden Gruppen keine signifikante Differenz mehr feststellbar. 55

Einfluss von Bildstreifen auf Online-Artikel: Wie in der Methodenbeschreibung ausgeführt, wurden Online-Artikel zur Wahrung der Vergleichbarkeit mit Print-Artikeln «wie geladen» codiert – d.h. es wurde nur das erste Bild von allfälligen Bildstreifen berücksichtigt. Die Werte der Artikel inklusive gesamter Bildstreifen wurden separat erhoben. Ein Vergleich der reinen Online-Artikel mit den Artikeln inkl. Bildstreifen zeigte einige nennenswerte Auswirkungen von Bildstreifen auf Online-Artikel. 56

Beide Gruppen hatten eine hohe Quote an Artikeln mit mindestens einer *Formulierung, welche die Unschuldsvermutung verletzte* (Online 97%, Online mit Bildstreifen 99%). Der Unterschied war nicht signifikant. Eine Auffälligkeit zeigte sich bei der Schwere der Verletzungen: Unter Berücksichtigung der gesamten Bildstreifen stieg der Anteil der Online-Artikel, die den Tatverdächtigen als «Mörder» bezeichneten, von 49% auf 68%. 57

Der Wert für *einschränkende Hinweise auf den Verfahrensstand* stieg durch Berücksichtigung der Bildstreifen von 32% auf 50%. Dies führte zu einer signifikant niedrigeren Quote an Artikeln, welche die Unschuldsvermutung *ohne einschränkenden Kontext* verletzen. (Online 51%, Online mit Bildstreifen 36%; Cramer's $V = 0,008$). 58

Die beiden Gruppen unterschieden sich bezüglich der *starken Identifizierung des Tatverdächtigen durch unverpixelttes Bild, Namensangaben oder viele/exakte persönliche Informationen* nicht signifikant. In letzterer Kategorie war jedoch ein deutlicher Anstieg von 29% (Online) auf 48% (Online mit Bildstreifen) zu beobachten. 59



V. Diskussion der Resultate

60 Im Fall *Proksch* vertrat das BGer die Ansicht, dass bei der Medienberichterstattung «an jeder Stelle, wo der Verdacht einer Straftat erwähnt wird, nur eine Formulierung zulässig sein kann, die hinreichend deutlich macht, dass es sich einstweilen nur um einen Verdacht handelt.»⁵⁴ Nach diesem Massstab verletzen 93% der untersuchten Beiträge die Unschuldsvermutung. Dies verdeutlicht bereits, dass die bundesgerichtliche Formel in der heutigen Medienrealität kaum mehr Beachtung findet.

47% der Beiträge bezeichneten den Beschuldigten kurz nach seiner Festnahme bereits als «Mörder». Dies lässt darauf schliessen, dass ein substantieller Teil der Schweizer Journalisten ab einer gewissen subjektiven Sicherheit bezüglich der Täterschaft (hier aufgrund der belastenden Beweislage) jegliche sprachliche Zurückhaltung ablegt.

62 Nur 27% der Beiträge enthielten einschränkende Bezeichnungen wie «mutmasslicher Täter», lediglich 28% Hinweise auf den Verfahrensstand. Im emotional aufgeladenen Klima der Berichterstattung über ein extremes Gewaltverbrechen achtet folglich nur eine Minderheit der Medienschaffenden darauf, einem möglichen Freispruch Rechnung zu tragen. Die Mehrheit wirft die Unschuldsvermutung komplett über Bord.

63 In Abweichung von der *Proksch*-Formel soll gemäss aktuellem Konsens der Lehre nicht die einzelne Formulierung, sondern der Gesamtzusammenhang des Artikels für eine Verletzung der Unschuldsvermutung massgeblich sein.⁵⁵ Selbst bei grosszügiger Beurteilung, wonach bereits eine einzige einschränkende Bezeichnung oder ein Hinweis auf den Verfahrensstand mehrere verletzende Formulierungen heilt,⁵⁶ blieb das Bild eindeutig: 54% der Beiträge verletzen die Unschuldsvermutung ohne jeglichen relativierenden Kontext. 28% bezeichneten den Beschuldigten dabei als «Mörder».

64 Bemerkenswerte 26% der Beiträge enthielten herabsetzende Bezeichnungen des Tatverdächtigen (z.B. «Bestie», «Monster» etc.) oder besonders negative psychiatrische Ferndiagnosen (z.B. «pädophiler Triebtäter»), was auf eine emotionale Betroffenheit der Medienschaffenden hinweist.

65 Das grosse Ausmass der Verletzungen sowie eine Reihe von Interviews, welche nach Abschluss der Untersuchung mit an der Berichterstattung beteiligten Journalisten geführt wurden, lässt darauf schliessen, dass sich die Medienschaffenden der Unschuldsvermutung entweder nicht bewusst sind, oder sie gezielt ignorieren. Letzteres z.B. aufgrund einer Art Bestrafungswille, Überlegungen zur Textattraktivität – oder weil die Gefahr rechtlicher Konsequenzen gering ist.

66 Überraschend ist die Erkenntnis, dass die moderneren Kanäle Online und Social Media nicht signifikant häufiger als Print-Artikel Formulierungen verwendeten, welche die Unschuldsvermutung verletzten. Dies widerspricht dem Vorurteil, dass die charakteristische Schnelligkeit dieser Beitragsformen zum Verfall journalistischer Sitten führe.

54 BGE 116 IV 31, E. 5b.

55 GLASL/MÜLLER, ZSR 2013 I, 98.

56 Siehe z.B. HÄGLER, BZ, Mord. Dort wird der Beschuldigte neun Mal als «Mörder» und zehn Mal als «Täter» bezeichnet, bevor die Aussage «es gilt nun, die Anklage vorzubereiten und die Akten gerichtsfest zu machen» einen einschränkenden Kontext gibt, welcher die Unschuldsvermutung nach diesem Verständnis wiederherstellt.

Als Problem hat sich für die knapp formulierten Social-Media-Beiträge jedoch herauskristallisiert, dass keinerlei einschränkende Bezeichnungen des Beschuldigten und nur wenige Hinweise auf den Verfahrensstand zu verzeichnen waren. Dies führte im Vergleich mit Print- (47%) und Online-Artikeln (51%) dazu, dass Social Media mit 76% den deutlich höchsten Wert an kontextlosen Vorverurteilungen aufwies. 67

97% der Beiträge mit direktem Bezug auf die Medienkonferenz zur Festnahme des Tatverdächtigen enthielten Formulierungen, welche die Unschuldsvermutung verletzten. Bei Beiträgen ohne Bezug zur Medienkonferenz lag der Wert mit 89% signifikant niedriger. Dies stützt die Vermutung, dass die offensive Kommunikation der Behörden zumindest ein Mitauslöser für die Verletzungen darstellte.⁵⁷ Zur Überprüfung wäre eine Wiederholung der Untersuchung in einem ähnlich gelagerten Fall mit zurückhaltenderer Behördenkommunikation wünschenswert. 68

47% der Beiträge haben den Tatverdächtigen auch für Personen ausserhalb seines engeren sozialen Umfelds identifizierbar gemacht. Dieser Wert erscheint im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz kritisch hoch. Hauptursache waren nicht unverpixelte Fotos des Beschuldigten (in 9% der Beiträge), sondern einerseits die stark verbreiteten Namensangaben (in 42% der Beiträge)⁵⁸ und eine hohe Fülle an exakten persönlichen Informationen (in 19% der Beiträge). Bereits eine Änderung der Namenspraxis – z.B. die Verwendung eines Pseudonyms statt realem Vornamen und Nachnamensinitial – würde die Problematik folglich entschärfen und wäre ohne Beeinträchtigung der Berichterstattung umsetzbar. 69

Die Jagd nach Details aus dem Privatleben des Beschuldigten hat sich in Online-Artikeln am heftigsten manifestiert. 29% dieser Beiträge machten ihn z.B. mit Informationen über seine Hunde, seine Familie oder seinen Fussballclub identifizierbar. In Print-Beiträgen war dies mit 16% seltener der Fall. Entsprechend dürfte diese Gefahr mit der wachsenden Bedeutung der Online-Medien künftig weiter zunehmen. 70

Die umfangreichen Bildstrecken in Online-Artikeln sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Diese (vorproduzierten) Elemente wurden routinemässig in viele Artikel zum Thema eingefügt und zeigten z.B. das Wohnhaus des Tatverdächtigen. Diese Praxis neutralisierte regelmässig sämtliche Bemühungen um Persönlichkeitsschutz im Textteil. Mit Blick auf Verletzungen der Unschuldsvermutung führte sie zur häufigeren Verwendung des Prädikats «Mörder», sorgte aber umgekehrt auch für mehr einschränkende Bezeichnungen und Hinweise zum Verfahrensstand. 71

Zusammenfassend lassen sich folgende Erkenntnisse festhalten: 72

1. Die Unschuldsvermutung wurde in weiten Teilen der Berichterstattung über den Tatverdächtigen missachtet. Selbst bei grosszügigem Massstab verletzten 54% der Beiträge den Grundsatz
2. Beiträge mit direktem Bezug zur Medienkonferenz enthielten im Vergleich mit Beiträgen ohne direkten Bezug signifikant öfter Formulierungen, welche die Unschuldsvermutung verletzten. Dies deutet auf einen negativen Einfluss des Kommunikationsverhaltens der Behörden hin
3. Mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz waren 47% der Beiträge insofern problematisch, als sie den Beschuldigten identifizierbar machten.
4. Print-, Online- und Social-Media-Beiträge enthielten eine ähnliche (hohe) Quote an Formulierungen, welche die Unschuldsvermutung verletzten. Social-Media-Beiträge liessen oft einschränkenden Kontext vermissen. Online-Artikel machten den Beschuldigten besonders häufig identifizierbar. Bildstrecken verschärfen diese Gefahr.

VI. Fazit und Ausblick

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung sind die klassischen Geschäftsmodelle des Journalismus mit existentiellen Herausforderungen konfrontiert. Der daraus resultierende ökonomische Druck zwingt viele Medien, den verschärften Konkurrenzkampf mit härteren Bandagen zu bestreiten. Die Kriminalitätsberichterstattung ist aufgrund ihres grossen Aufmerksamkeitspotentials stark von dieser Dynamik betroffen. Der Zwang zur Steigerung und Befriedigung des Leserinteresses kann Journalisten während hängiger Strafverfahren dazu verleiten, die Unschuldsvermutung zu missachten. 73

Der klassische Print-Kanal und die moderneren Online- und Social-Media-Kanäle unterschieden sich in der Untersuchung nicht signifikant bezüglich der Verwendung problematischer Formulierungen. Jedoch fielen die knapp gehaltenen Social-Media-Beiträge im Bereich der relativierenden Angaben ab, womit die Unschuldsvermutung auf diesem Kanal häufiger ohne Kontext verletzt wurde. Online-Artikel berichteten im Vergleich mit den anderen Kanälen häufiger identifizierend, was durch den Einsatz von Bildstrecken zusätzlich verschärft wurde. 74

Die vorliegende Untersuchung zeigt an einem sehr prominenten Fall, wie Journalisten – und auch Behörden – mit der Unschuldsvermutung und dem Gebot der Nicht-Identifizierung von Verdächtigen umgegangen sind. Auch 75

57 So etwa die konsequente Bezeichnung des Tatverdächtigen als «Täter». Siehe vorne, 3.1.

58 Auch abgekürzte Namensangaben ermöglichen im Google-Zeitalter die Identifizierung und sind deshalb entgegen der Richtlinien des Schweizer Presserats problematisch. Siehe vorne, 5.3.

wenn sich aus diesem Fall nicht zwingend Schlüsse für die Kriminalitätsberichterstattung generell ziehen lassen – das Geständnis des Beschuldigten dürfte das Ausmass der Problematik vorliegend erheblich verschärft haben – weisen die Resultate auf einen eklatanten Missstand hin. Neben dem gestiegenen wirtschaftlichen Druck, dem Medienschaffenden ausgesetzt sind, legt die Untersuchung der Berichterstattung sowie die damit einhergehenden Interviews mit beteiligten Journalisten als Erklärungsansätze für die beobachteten Phänomene hauptsächlich die offensive Kommunikation der Strafbehörden und mangelnde Rechtskenntnisse der beteiligten Journalisten nahe.

76 Konstitutiv für die gesamte beschriebene Problematik dürfte auch das schwach ausgeprägte Schutzinstrumentarium gegen mediale Vorverurteilungen sein. Nur ein kleiner Teil der Betroffenen ist gewillt, sich angesichts der Prozessrisiken und der Belastung durch das eigentliche Strafverfahren auch noch gegen ein ressourcenreiches Medienhaus an einer zweiten Rechtsfront zu exponieren. Mangels drohender Konsequenzen besteht für Journalisten somit auch wenig direkter Anreiz, sich vertieft mit der Unschuldsvermutung auseinanderzusetzen.

77 Um diesen Missstand zu beheben, liesse sich nun natürlich die Einführung griffigerer Rechtsbehelfe für medial vorverurteilte Beschuldigte fordern. Denkbar wäre etwa die Kombination eines eigenständigen Straftatbestands mit einem zivilrechtlich leichter durchsetzbaren finanziellen Anspruch nach österreichischem Vorbild.

78 Doch dieser Beitrag soll nicht fatalistisch mit dem Ruf nach Einschränkung der Medienfreiheit enden. Vielmehr sei (erneut) an die journalistische Eigenverantwortung appelliert: Die Beachtung der Unschuldsvermutung bedeutet den Verzicht auf einige knackige Zeilen, doch sie ist einer der nötigen Schritte auf dem Weg zurück zur staatstragenden Verantwortung.

Literaturverzeichnis

- BEUTLER VERA, Für den mutmasslichen Täter gilt die Unschuldsvermutung, Die Medien und ihr Verhältnis zur Unschuldsvermutung in der Schweiz und England, Zürich/Basel/Genf 2013
- BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID/WALDMANN BERNHARD (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK BV-BEARBEITERIN, Art. x N y)
- BRANDWOOD JOANNE ARMSTRONG, You Say «Fair Trial» and I Say «Free Press»: British and American Approaches to Protecting Defendants' Rights in High Profile Trials, NYU Law 2000, 1412-1451
- DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013
- DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. StPO 2014-BEARBEITERIN, Art. x N y)
- GEIS THOMAS, Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, SJZ 1996, 73-84
- GLASL DANIEL/MÜLLER LUCIEN, Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung, Präzisierungen zu Stellenwert, Inhalt und Anwendungsbereich, ZSR 2013 I, 85-108
- GUDJONSSON GISLI, Memory distrust syndrome, confabulation and false confession, Cortex 2017, 156-165
- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK ZGB-BEARBEITERIN, Art. x N y)
- JÄGER ROLF, Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, Zürich/St. Gallen 2010
- JOSITSCH DANIEL, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 (zit. JOSITSCH, Grundriss)
- JOSITSCH DANIEL, Medienarbeit als Bestandteil der Strafverteidigung, ZStrR 2004, 115-139 (zit. JOSITSCH, Medienarbeit)
- KÖSTER ROLF-JÜRGEN, Die Rechtsvermutung der Unschuld, historische und dogmatische Grundlagen, Diss. Universität Bonn, 1979
- KUNZ KARL-LUDWIG, Medienkriminalität, in: FS Riklin, Zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag am 8. September 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, 655-665
- KRUSE JAN, Qualitative Interviewforschung, Ein integrativer Ansatz, 2. Aufl., Weinheim/Basel 2015
- MICHLIG MATTHIAS, Öffentlichkeitskommunikation der Strafbehörden unter dem Aspekt der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB), Zürich 2013
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) Jugendstrafprozessordnung (JStPO), 2. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK StPO-BEARBEITERIN, Art. x N y)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK StGB-BEARBEITERIN, Art. x N y)
- NOBEL PETER/WEBER ROLF H., Medienrecht, 3. Aufl., Bern 2007
- RIKLIN FRANZ, Schutz der Unschuldsvermutung, Medien im Graubereich, medialex 2006, 28-34 (zit. RIKLIN, Graubereich)
- RIKLIN FRANZ, Der Fall «Lucie»: Dem Presserat kann nicht gefolgt werden, medialex 2009, 127-128 (zit. RIKLIN, Lucie)
- RUCKSTUHL NIKLAUS/DITTMANN VOLKER/ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht, unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich/Basel/Genf 2011
- SAXER URS, Justizkommunikation im Rechtsstaat, in: Heer/Urwyler (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Bern 2007, 49-63

- SCHOBER FABIENNE, Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Informationen während des Vorverfahrens, ZStr 2015, 318-338
- SCHMOHL DENISE, Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses in der Schweiz, Eine strafrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung der europäischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, Zürich/Basel/Genf 2013
- SPRECHER MARGRIT, Die Gerichtsberichterstattung, in: Heer/Urwyler (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Bern 2007, 79-88
- STREBEL ELISABETH, Grenzen medialer Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft, Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person im Vorverfahren, Bern 2011
- STUCKENBERG CARL-FRIEDRICH, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, Berlin/New York 1998
- STUDER PETER/MAYR VON BALDEGG RUDOLF, Medienrecht für die Praxis, 4. Aufl., Zürich 2011
- TANOS ARIANA, Shielding the Presumption of Innocence from Pretrial Media Coverage, ILR 2017, 997-1022
- TOPHINKE ESTHER, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Aus historischer Sicht und im Lichte der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts, der EMRK-Organe und des UNO-Menschenrechtsausschusses, Bern 2000
- TRECHSEL STEFAN, Struktur und Funktion der Vermutung der Schuldlosigkeit, Ein Beitrag zur Auslegung von Art. 6 Ziff. 2 EMRK, SJZ 1981, 335-340
- WERLY STÉPHANE, La protection du secret rédactionnel, Genf/Zürich/Basel 2005
- WETTLER PETER MARTIN, Medienkriminalität, in: Heer/Urwyler (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Bern 2007, 117-123
- ZELLER FRANZ, Zwischen Vorverurteilung und WIPRÄCHTIGER HANS, Justiz und Medien – Erwartungen des Richters, in: Heer/Urwyler (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Bern 2007, 39-47
- Justizkritik, Medienberichte über hängige Gerichtsverfahren im Lichte der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und der EMRK-Organe, Bern/Stuttgart/Wien 1998

Medienverzeichnis

- ASCHWANDEN ERICH, Das Gesicht des Täters zu DNA und Fingerabdrücken fehlt noch, www.nzz.ch/ld.5495 [Stand: 22.04.2017] (zit. ASCHWANDEN, NZZ, Gesicht)
- BATTAGLIA GABRIELA, Diese Frau verteidigt den Vierfach-Killer, *Blick* 17.05.2016, 3 (zit. BATTAGLIA, *Blick*, Killer)
- BATTAGLIA GABRIELA, Kann Renate Senn das Mandat ablehnen?, www.blick.ch/id5044451.html [Stand: 22.04.2017] (zit. BATTAGLIA, *Blick*, Monster)
- BLUM KURT, Für alle zwei neue Fünfigernoten, *Zofinger Tagblatt* 17.05.2016, 22 (zit. BLUM, ZoT, Fünfigernoten)
- BLEES JULIA, Unschuldsvermutung und Presseberichterstattung in den USA, www.amlaw.us/blees-unschuldsvermutung-presse.shtml [Stand: 12.05.2017] (zit. BLEES, *Amlaw*, Unschuldsvermutung)
- BÜCHI JACQUELINE, Gejagt, geschnappt, vorverurteilt: Das Trauerspiel Ruppertswil in 5 Akten, www.watson.ch/!214365690 [Stand: 11.05.2017] (zit. BÜCHI, *Watson*, Trauerspiel)
- BÜCHI JACQUELINE, Ruppertswil: Welche Strafe droht dem Täter?, www.20min.ch/schweiz/news/story/26276727 [Stand: 22.04.2017] (zit. BÜCHI, *20min*, Strafe)
- CHAPMAN MATTHIAS, Diese Anwältin verteidigt den Ruppertswiler Täter, www.tagesanzeiger.ch/12805568 [Stand: 22.04.2017] (zit. CHAPMAN, *TA*, Anwältin)
- CUENI PHILIPP, Das journalistische Problem der Vorverurteilung, www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Das-journalistische-Problem-der-Vorverurteilung [Stand: 07.04.2017] (zit. CUENI, *Infosperber*, Vorverurteilung)
- DAMMANN VIKTOR, «Ich habe noch nie so einen krassen Fall erlebt», www.blick.ch/id5029977.html [Stand: 22.04.2017] (zit. DAMMANN, *Blick*, Fall)
- DONGHI RALPH, War Ruppertswil ein Ritual-Mord?, www.blick.ch/4992436 [Stand: 22.04.2017] (zit. DONGHI, *Blick*, Ritualmord)
- DONGHI RALPH, Das Gesicht des Bösen, *Blick* 18.05.2016, 2 (zit. DONGHI, *Blick*, Gesicht)
- DONGHI RALPH, Der Horror im Profil, www.blick.ch/5046787 [Stand: 01.03.2017] (zit. DONGHI, *Blick*, Profil)
- DONGHI RALPH, So zog sich die Schlinge um Thomas N. zu, www.blick.ch/id5051077.html [Stand: 01.03.2017] (zit. DONGHI, *Blick*, Schlinge)
- DONGHI RALPH et. al, Er spazierte jeden Tag am Tatort vorbei, *Sonntagsblick* 15.05.16, 2-3 (zit. DONGHI et al., *SoBli*, Tatort)
- DONGHI RALPH/BATTAGLIA GABRIELA/BISCHOFF CHRISTIAN, Das passiert mit der Bestie von Ruppertswil, *Blick* 17.05.2016, 2 (zit. DONGHI/BATTAGLIA/BISCHOFF, *Blick*, Bestie)
- ENDRES FIONA/WERTHEIMER PIA/HOHLER STEFAN/RAFI REZA, Das seltsame Leben des Mörders von Ruppertswil, *Sonntagszeitung* 15.05.16, 1 (zit. ENDRES/WERTHEIMER/HOHLER/RAFI, *SoZ*, Mörder)
- ELLNER SUSANNA, Vierfachmörder im Fall Ruppertswil verhaftet, www.nzz.ch/ld.82453 [Stand: 22.04.2017] (zit. ELLNER, *NZZ*, Vierfachmörder)
- FUMAGALLI ANTONIO, Mörder trainierte Fussball-Junioren, *Basellandschaftliche Zeitung* 14.05.2016, 3 (zit. FUMAGALLI, *BZ*, Fussball-Junioren)
- FUMAGALLI ANTONIO/HÄGLER FABIAN, Nichts weist auf frühere sexuelle Übergriffe hin, *Aargauer Zeitung* 17.05.2016, 1 (zit. FUMAGALLI/HÄGLER, *AZ*, Übergriffe)
- GAMP ROLAND, «Ich hätte ihm eine so schreckliche Tat nie zugeutraut», www.blick.ch/id5030766.html [Stand: 22.04.2017]

(zit. GAMP, Blick, Tat)

GYR MARCEL, «Enorme Kaltblütigkeit», Neue Zürcher Zeitung 14.05.2016, 28 (zit. GYR, NZZ, Kaltblütigkeit)

GYR MARCEL, Späteres Opfer hebt zweimal Bargeld ab, www.nzz.ch/1.18667941 [Stand: 22.04.2017] (zit. GYR, NZZ, Bargeld)

HÄGLER FABIAN, Er plante schon den nächsten Mord, Basellandschaftliche Zeitung 14.05.2016, 2 (zit. HÄGLER, BZ, Mord)

HÄGLER FABIAN, Renate Senn – diese Frau verteidigt den Mörder von Ruppertswil, www.aargauerzeitung.ch/aargau/-130273215 [Stand: 22.04.2017] (zit. HÄGLER, AZ, Senn)

HARTMANN SILVAN/ZIMMERMANN PHILIPP, Verhaftung im Starbucks: Die Polizei wartete, bis er seinen Kaffee ausgetrunken hatte, www.aargauerzeitung.ch/aargau/-130275481 [Stand: 22.04.2017] (zit. HARTMANN/ZIMMERMANN, AZ, Verhaftung)

HASLER THOMAS, Der Presserat verspielt seine Glaubwürdigkeit, Tages-Anzeiger 25.06.2009, 7 (zit. HASLER, TA, Presserat)

HIRSCHBERG ANNETTE, «Ich habe ihn nie mit Freunden gesehen», www.20min.ch/schweiz/news/story/10132058 [Stand: 22.04.2017] (zit. HIRSCHBERG, 20min, Freunde)

HOHLER STEFAN/HUBER TINA, Ruppertswil: Opfer erstochen, Brand gelegt, www.tagesanzeiger.ch/29507077 [Stand: 22.04.2017] (zit. HOHLER/HUBER, TA, Opfer)

HUBER TINA/JURINAK IRENA, Mysteriöser Brand in Ruppertswil – war es ein Familiendrama?, www.tagesanzeiger.ch/23738085 [Stand: 22.04.2017] (zit. HUBER/JURINAK, TA, Brand)

KNELLWOLF THOMAS, Ex-Mann, Ausländer, Okkultisten: Wer alles verdächtigt wurde, www.tagesanzeiger.ch/17569986 [Stand: 22.04.2017] (zit. KNELLWOLF, TA, Spekulationen)

KNELLWOLF THOMAS, Mörder ohne Eigenschaften, Tages-Anzeiger 17.05.2016, 4 (zit. KNELLWOLF, TA, Mörder)

KNELLWOLF THOMAS, Mörder ohne Eigenschaften, Der Bund 17.05.2016, 11 (zit. KNELLWOLF, Bund, Mörder)

KNELLWOLF THOMAS/LOSER PHILIPP, Vierfachmord von Ruppertswil befeuert Diskussion um DNA-Tests, www.tagesanzeiger.ch/14585639 [Stand: 22.04.2017] (zit. KNELLWOLF/LOSER, TA, Diskussionen)

KNELLWOLF THOMAS/STREBEL DOMINIQUE, So jagten die Ermittler Thomas N., Tages-Anzeiger 18.05.16, 3 (zit. KNELLWOLF/STREBEL, TA, Ermittler)

KOVIC MARKO/SELE MARC, Der Umbruch der Schweizer Zeitungslandschaft in fünf Grafiken, blog.tagesanzeiger.ch/datenblog/index.php/5999 [Stand: 19.04.2017] (zit. KOVIC/SELE, TA, Umbruch)

KRAUSHAAR BEAT/SERAFINI SARAH/RIKLIN FABIENNE, Täter spazierte jeden Tag am Fahndungsplakat vorbei, Schweiz am Sonntag 15.05.16, 3 (zit. KRAUSHAAR/SERAFINI/RIKLIN, SaS, Täter)

LEHMANN FLORIAN, Polizei sucht Täter mit Flugblatt, www.tagesanzeiger.ch/16751073 [Stand: 22.04.2017] (zit. LEHMANN, TA, Flugblatt)

N.N., Der Vierfachmörder ist gefasst, Basler Zeitung 14.05.2016, 22 (zit. BaZ, Vierfachmörder)

N.N., Vierfachmörder ist geständig, St. Galler Tagblatt 14.05.2016, 1 (zit. Tagblatt, Vierfachmörder)

N.N., So krank ist die Bestie von Ruppertswil, Blick 14.05.2016, 5 (zit. Blick, Diagnose)

N.N., «Ich habe 15 Jahre neben dem Täter gewohnt», www.aargauerzeitung.ch/aargau/-130275331 [Stand: 22.04.2017] (zit. AZ, Täter)

N.N., Der Weg des Grauens, www.tagesanzeiger.ch/29637008 [Stand: 22.04.2017] (zit. TA, Weg)

ROTH RAFAELA/STERN WILLIAM/WILD DARIA, Das sagen die Ruppertswiler über den Täter: «Thomas war ein beliebter Trainer», www.watson.ch/!309483562 [Stand: 22.04.2017] (zit. ROTH/STERN/WILD, Watson, Thomas)

SCHERRER LUKAS, Ein Student war der Mörder: Sein Motiv waren Sex und Geld, www.aargauerzeitung.ch/aargau/-130267907 [Stand: 22.04.2017] (zit. SCHERRER, AZ, Student)

SCHERRER LUKAS, Was dem Mörder droht, hängt von Details ab, Basellandschaftliche Zeitung 14.05.2016, 3 (zit. SCHERRER, BZ, Mörder)

STADLER RAINER, Sex, Lügen und Männer, www.nzz.ch/-1.10681975 [Stand: 22.04.2017] (zit. STADLER, NZZ, Lügen)

TELESCA STEFANIA, Der Unbekannte aus der Nachbarschaft, Tages-Anzeiger 14.05.2016, 3 (zit. TELESCA, TA, Nachbarschaft)

THIRIET MAURICE, «Es ist gut möglich, dass es sich um einen Serientäter handelt», www.watson.ch/!798012667 [Stand: 22.04.2017] (zit. THIRIET, Watson, Serientäter)

VONARBURG FABIO, Verein von Thomas N. schockiert: «Er hatte unser vollstes Vertrauen», www.aargauerzeitung.ch/aargau/-130271204 [Stand: 01.03.2017] (zit. VONARBURG, AZ, Verein)

VONARBURG FABIO, Verein von Thomas N. schockiert: «Er hatte unser vollstes Vertrauen», <http://www.watson.ch/!463965420> [Stand: 01.03.2017] (zit. VONARBURG, Watson, Verein)

VON WYL HANNES/WOZNY NADINE, Schweizer Student (33) ermordete die Familie S., www.20min.ch/schweiz/zueroich/story/-11001886 [Stand: 22.04.2017] (zit. VON WYL/WOZNY, 20min, Liveticker)

WILD DARIA, Psychiater zum Fall Ruppertswil: «Dass der Täter noch ein sexuelles Bedürfnis befriedigte, ist abgebrüht», www.watson.ch/!636233347 [Stand: 22.04.2017] (zit. WILD, Watson, Psychiater)

ZEHNDER CHRISTOPH, Volk bedankt sich für Aufklärung: Aargauer Polizei wird mit Lob überschüttet, www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/-130271417 [Stand: 22.04.2017] (zit. ZEHNDER, AZ, Lob)

Zusammenfassung Journalisten müssen in ihrer Berichterstattung zwischen dem Schutz der Privatsphäre der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse an Information abwägen. Dies gilt in besonderem Ausmass bei der Berichterstattung über extreme Gewaltverbrechen. Anhand des stark beachteten Tötungsdelikts in Rapperswil untersucht dieser Beitrag, wie Schweizer Medien(schaffende) unmittelbar nach der Verhaftung des Beschuldigten mit dem rechtsstaatlichen Grundprinzip der Unschuldsvermutung umgegangen sind. Die Analyse von 413 Beiträgen in Print- und Onlinemedien sowie auf Social-Media-Kanälen von Medienunternehmen zeigt, dass unabhängig vom Medientyp oft vorverurteilend und identifizierend berichtet wurde, was auf ein mangelhaftes Bewusstsein der Medienschaffenden hindeutet, wenn es um den Schutz der Beschuldigten bei Gewaltverbrechen geht.



Sandra Künzi, lic. iur. Fürsprecherin und Mitglied der Eidg. Schiedskommission für Urheber- und Verwandte Schutzrechte

Entscheide über Barhocker, Bildmarken, Ausgrabungen, Fotokopien und amerikanische Tonträger

Übersicht über die wichtigsten Urteile im Bereich des Urheberrechts im Jahr 2017

Résumé En 2017 des tabourets de bar, des marques d'images et des découverts ont abouti à des jugements intéressants concernant la protection du droit d'auteur. Dans le domaine du droit d'exploitation, le Tribunal fédéral a jugé la validité du Tarif Commun TC 3a supplément qui règle la diffusion du radio et des programmes de télévision dans des chambres d'hôtels et d'autres chambres d'hôtes et a décidé un changement de la pratique. Des tribunaux cantonaux ont examiné des cas concernant les Tarifs Communs 8 et 9 (reprographie/réseaux numériques). Puis, le Tribunal fédéral administratif a du jugé dans un litige concernant le volume de protection et dans ce cadre l'obligation de remboursement de la SSR pour l'utilisation des phonogrammes étrangers, en particulier américains.

I. Urheberrechtlicher Werkschutz

1. Barhocker

Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes für Möbel findet sich in der Rechtsprechung in regelmässigen Abständen wieder: Vom „buffet de salle à manger“ (BGE 61 II 53 vom 4. Februar 1942) über „Le Corbusier – Möbel“ (BGE 113 II 190 vom 5. Mai 1987) und einem „Sofa mit Kreuznaht“ (OGer Zürich vom 13. Dezember 2001) bis ins Berichtsjahr zum „Max-Bill-Barhocker“ (BGE 143 III 373 vom 12. Juli 2017). ¹

a. Sachverhalt

Die Stiftung A. räumte der Möbelfabrik B. das ausschliessliche Recht zur Herstellung einiger von Max Bill entworfener Möbel ein. Trotz fristloser Kündigung durch die Stiftung bot die Möbelfirma weiterhin den von Max Bill entworfenen „Kreuzargenstuhl“ wie auch den „HfG-Barhocker“ an. Das Handelsgericht St. Gallen untersagte der Möbelfirma mit Entscheid vom 30. November 2016 zwar die Herstellung des Kreuzargenstuhl, nicht jedoch die Herstellung des HfG-Barhockers: Hocker seien seit Urzeiten bekannte Sitzmöbel. Die Verbindung einer „runden“ Sitzfläche mit leicht schräg gestellten Beinen und einem Ring als Stabilisierung und Fussstütze sei als Konzept schon vor der massgebenden Fassung des HfG-Hockers von Max Bill im Jahr 1964 von verschiedensten Designern angewandt worden. Es spiele keine Rolle, ob der Hocker drei oder vier Beine habe. Der fragliche Barhocker sei auf das absolut Wesentliche reduziert gewesen. Mithin habe kein Raum mehr für originelle oder individuelle Gestaltung bestanden und damit erfülle der Hocker die Anforderungen an den individuellen Charakter gemäss Art. 2 URG nicht. Das Gericht bemühte sich zweifelsohne um eine sorgfältige Prüfung des urheberrechtlichen Werkcharakters und liess sogar ein Gerichtsgutachten erstellen. ²



b. Beurteilung des Bundesgerichtes vom 12. Juli 2017 (BGE 143 III 373)

3 Das Bundesgericht erinnert eingangs daran, dass urheberrechtlicher Werkschutz keine Originalität sondern Individualität fordert. Diese hänge jeweils vom vorhandenen gestalterischen Spielraum ab, wobei bei Werken der angewandten Kunst verhältnismässig hohe Anforderungen an die Individualität gestellt würden. Im Zweifel sei auf eine rein handwerkliche Leistung zu erkennen. Im Falle des HfG-Barhockers sei der künstlerische Eindruck der Formgebung massgebend, wie er sich „durch die Gestaltung, Linienführung und das Zusammenwirken aller Elemente“ bestimme. Die „mosaikartige“ Betrachtungsweise des Handelsgerichtes St. Gallen bezeichnet das Bundesgericht als unzulässig. Es widersprach weiter der vorinstanzlichen Feststellung eines nicht vorhandenen Spielraums für die Gestaltung eines Barhockers: Die funktional notwendigen Elemente Träger, Sitzfläche, Leiste könnten auf unterschiedlichste Weise und mit unterschiedlichsten Materialien gestaltet werden. Individualität dürfe auch nicht verneint werden, weil eine weitere Reduktion der Form nicht mehr denkbar sein (Minimalismus). Der künstlerische Eindruck, der durch die minimalistische Gestaltung erreicht wird, sei nicht funktional bedingt. „Durch die minimalistische Ausgestaltung der für einen Barhocker notwendigen Elemente und ihre aufeinander abgestimmten Proportionierung erweckt der HfG-Barhocker einen Gesamteindruck, der ihn als solchen individualisiert und von den vorbekannten Modellen deutlich abhebt“.

c. Ergebnis

4 Mit seinem Barhocker-Entscheid gibt das Bundesgericht einen wichtigen Hinweis: Die einzelnen Gestaltungselemente sind für die Frage des individuellen Charakters nach Art. 2 URG relevant und dürfen diskutiert werden, aber sie müssen auch als Gesamtes betrachtet werden. Die Frage ausreichender Individualität darf sich nie nur auf einzelne Bestandteile beziehen, sondern erfordert auch die Prüfung ihres Zusammenspiels: Wie wurden Beine, Sitzfläche und Leiste des Hockers arrangiert? In diesem besonderen Arrangement der technisch unabdingbaren Elemente liegt die geschützte kreative Leistung von Max Bill. Deshalb führt dieses Urteil vorliegend nicht zu einem Schutz der „kleinen Münze“, sondern es erinnert zu Recht daran, dass Individualität nicht mit offensichtlicher Originalität oder gar Effekthascherei verwechselt werden darf. Es ist nicht im Sinne des Urheberrechtes, schlichten, minimalistischen Kreationen den Werkcharakter per se abzuspüren. Daher ist der Entscheid des Bundesgerichtes sehr zu begrüssen. Dieser Entscheid wird auch nicht zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die Individualität führen, weder bei der angewandten Kunst noch in anderen Werkkategorien. Denn, und das versuchte das Bundesgericht zu zeigen, schlichte, minimale Ergebnisse bedeuten nicht fehlende Individualität sondern oft das Gegenteil: Im engen, reduzierten Rahmen eine elegante, überzeugende Form zu finden – sei es für einen Barhocker oder ein Gedicht – ist hohe Kunst.

2. Bildmarke

5 a. Sachverhalt

Das Appellationsgericht Basel-Stadt hatte sich in einem Massnahmeverfahren unter anderem auch mit der Frage zu befassen, ob drei in Frankreich erstellte Bildmarken urheberrechtlichen Werkschutz beanspruchen können oder nicht, und ob diese Rechte gegebenenfalls an die gesuchstellenden Parteien übertragen worden seien.



b. Beurteilung durch das Appellationsgericht Basel-Stadt vom 14. Dezember 2017 (ZK.2017.12)

Das Gericht stellte vorab fest, es handle sich bei den drei Bildmarken nicht um Werke der angewandten, sondern um Werke der bildenden Kunst. Für diese Werkkategorie gelte im Gegensatz zu Werken der angewandten Kunst, wie beispielsweise Möbel, keine erhöhte Anforderung an die Werkindividualität. Es bejahte sodann den urheberrechtlichen Schutz für die „stilisierte Verformung und (formschöne) gestalterische Verschmelzung und damit schützenswerte Verfremdung zweier an sich gemeinfreier Elemente“. Die Gestaltung sei weder banal noch rein routinemässige Fleissarbeit. Aufgrund des offenen Gestaltungsspielraumes sei das Ergebnis auch nicht zwingend durch Sachlogik vorgegeben. Damit anerkannte das kantonale Gericht die in Frankreich geschaffenen Bildmarken als nach schweizerischem Urheberrecht geschützt. Sodann ging es um die Frage, ob die Urheberrechte an den Bildmarken an die Gesuchstellerinnen übergegangen waren oder nicht. Da das vorliegende Verfahren ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betraf, mussten die Gesuchstellerinnen lediglich glaubhaft machen, die fraglichen Urheberrechte erworben zu haben. Sie beriefen sich hierzu auf zwei Abtretungserklärungen, mit denen sie umfassend exklusive Nutzungsrechte erworben hätten. Das Appellationsgericht Basel-Stadt folgte jedoch den Gesuchsgegnerinnen. Diese hätte glaubhaft dargelegt, dass nach dem anzuwendenden französischen Recht keine Rechtübertragung erfolgt sein. Gemäss dem Code de la propriété intellectuelle erfordere eine gültige Übertragung von Urheberrechten, „dass jedes abgetretene Recht separat in der Zessionserklärung aufgeführt“ und sein Verwendungsbereich zeitlich, örtlich und nach Umfang begrenzt sein müsse. Dies sei auch vom Tribunal de Grande Instance de Paris in seinem Urteil vom 19. Juni 2015 bestätigt worden. Da die ins Recht gelegten Abtretungserklärungen diesen Anforderungen nicht genügten, verneinte das Appellationsgericht die Aktivlegitimation der Gesuchsstellenden hinsichtlich Ansprüchen aus Urheberrecht. ⁶

c. Ergebnis

Das Appellationsgericht argumentierte mit ähnlichen Begriffen wie die Gerichte im oben beschriebenen Barhocker-Fall: Stil, Form, Formschönheit und Verschmelzung nicht geschützter Elemente. So gesehen ist die Auffassung der Gesuchsgegnerinnen, es handle sich bei den Bildmarken um Werke der angewandten Kunst, gar nicht so abwegig. Allerdings spielt die Zuteilung zu einer Werkkategorie m.E. keine Rolle, dann man hätte den grafischen Gestaltungen den Werkschutz auch bei höherer Anforderung an die Individualität nicht versagt. Dies zeigt, dass die Anforderungshöhe der Individualität keine anwendbare Regel, sondern eher eine verführerische Formulierung für einen schwer fassbaren rechtlichen Begriff ist. Wie schon im Barhocker-Fall wird auch hier klar: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das fragliche Werk banal, rein handwerklich bedingt oder vorgegeben ist, oder ob es bewusst und einmalig gestaltet und damit urheberrechtlich geschützt ist. ⁷

3. Grabungsdokumentation

a. Sachverhalt

Der emeritierte Professor für Kirchenarchäologie, Hans Rudolf Sennhauser, leitete und dokumentierte in den 60er Jahren zahlreiche Ausgrabungen in rund 13 Kantonen. Damals war das Interesse seitens der Kantone oder des Bundes für mittelalterliche Funde offenbar noch gering, und Herr Sennhauser lagerte viele Funde bei sich Zuhause ein. Später übergab er sie den jeweiligen Kantonen, behielt allerdings die Originaldokumentationen der Grabungen zurück. Diese Dokumente überführte er 2009 in seine «Stiftung für Forschung in Spätantike und Mittelalter». Die Kantone versuchten in den letzten Jahren erfolglos die Dokumente erhältlich zu machen. Sie gründeten schliesslich eine „Task-Force“ und drei Kantone bemühten den gerichtlichen Weg. Basel-Stadt gewann seinen Prozess im Mai 2015 und erhielt die Grabungsdokumentation zum Basler Münster. Die Klage des Kantons Luzern ist derzeit sistiert. Die Klage des Kantons St. Gallen auf Herausgabe der Dokumentation zur St. Galler Kathedrale wurde im Berichtsjahr vom Bezirksgericht Zurzach beurteilt. ⁸

b. Die Beurteilung des Bezirksgericht Zurzach vom 18. Oktober 2017

Mangels einschlägiger Gesetze zu archäologischen Dokumentationen stellt sich vorliegend die Frage nach den massgeblichen Rechtsgrundlagen. Das Bezirksgericht Zurzach verneinte offenbar eine schöpferische Leistung des Archäologen im Sinne des Urheberrechtes. Weiter läge das Eigentum an Grabungsdokumentationen gemäss internationalen Grundsätzen beim Staat (Quelle: Jürg Krummenacher, Der Schweizer Mittelalterstreit hat kein Ende, in: NZZ 15.11. 2017). Da das Urteil vom Gericht nicht erhältlich war, ist eine detailliertere Wiedergabe der Begründung nicht möglich. ⁹

c. Ergebnis

Der Rückgriff auf Urheberrecht zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ist nachvollziehbar, nennt doch Art. 2 Abs. 2 URG in lit. a und lit.d ausdrücklich auch wissenschaftliche Werke, seien es Sprachwerke oder Werke mit wissenschaftlichem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen. Allerdings kann das Urheberrecht nicht dazu dienen, Wissen zu monopolisieren. Grabungsdokumentationen dürften regelmässig nach ¹⁰

bestimmten Standards erstellt werden und mithin keine individuellen Werke darstellen. Ob diese allgemeine Bewertung auch im vorliegenden Fall zutrifft, lässt sich mangels Einblick in die Unterlagen nicht feststellen. Der Streit dürfte die Gerichte noch weiter beschäftigen, da Professor Sennhauser und die betroffene Stiftung das Urteil des Bezirksgerichtes beim Obergericht des Kantons Aargau anfochten (St. Galler Tagblatt vom 08.12.2017, Radio SRF2 Kultur, Kultur aktuell am 24.2.2017).

III. Verwertungsrecht

- 11 Entscheide zu Tarifen gemäss Art. 46 URG werden nicht nur von Gerichten erlassen, sondern vorab von der Schiedskommission (ESchK), die für die Prüfung der Angemessenheit und Genehmigung von Tarifen zuständig ist (Art. 55 ff. URG).

1. GT3a Zusatz

- 12 Das Bundesgericht hatte in seiner Entscheid vom 13. Dezember 2017 die Gültigkeit des gemeinsamen Tarifes „3a Zusatz“ zu beurteilen. Dieser Tarif betrifft das Verbreiten von Radio- und Fernsehsendungen in Hotelzimmer oder andere Gästezimmer wie beispielsweise Patientenzimmer, Gefängniszellen, Ferienwohnungen u.ä. Bis zu dieser Leitentscheid ging das Bundesgericht davon aus, das Weiterleiten von Radio- oder Fernsehsendungen in Gästezimmer stelle eine Form der privaten Nutzung dar, was denn auch zu regelmässiger Kritik in der Lehre führte. Mit seinem Urteil vom 13.12.2017 hat das Bundesgericht nun seine Praxis geändert und erkannt, dass „eine Weitersendung von Werken in Gästezimmer von Hotels eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 11bis Abs. 1 RBÜ“ darstellt und damit einer Entschädigungspflicht unterliegt (BGer 2C_685/2016 und 2C_806/2016 E. 5.2). Ein Hotelbetreiber strebe in der Regel nach Gewinn und könne daher nicht vergütungsfreien Privatgebrauch geltend machen. Während die Vorinstanzen die vergütungspflichtige Nutzung als Wahrnehmbarmachen qualifizierten (Art. 10 Abs. lit. f URG), subsumierte das Bundesgericht die fragliche Nutzung zu Recht unter Art. 10 Abs. 2 lit. e URG (Weitersenden). Die Abgrenzung dieser beiden Tatbestände ist tatsächlich nicht ganz einfach, wenn man nur den Wortlaut der Bestimmungen vor sich hat: Weitersenden (Bst. e) bedingt eine technische Anlage, mittels welcher die Sendung weiterverbreitet wird, also ein zB. ein hotelinternes Netzwerk, welches zu den Geräten in den Zimmern führt. Dagegen kommt Wahrnehmbarmachen (Bst. f) gesendeter oder weitergesendeter Werke ohne diesen technischen Zwischenschritt aus: Hier steht das Empfangsgerät in der Gaststube, und alle Gäste können die Sendung gemeinsam sehen.

- 13 Das Bundesgericht erachtete den Tarif „3a Zusatz“ ausserdem für angemessen. Allerdings hiess es die Beschwerde der beiden Verbände GastroSuisse und hotelleriesuisse hinsichtlich des Rückwirkungszeitpunkt des Tarifes gut: Eine Rückwirkung von über zwei Jahren sei nicht zulässig.

2. GT 8 VI (Fotokopiervergütung) und GT 9 VI (betriebsinterne Netzwerkvergütung)

- 14 Auch im Berichtsjahr musste die ProLitteris wieder mehrere Gerichtsverfahren gegen Betriebe anstrengen, die die pauschalisierten Entschädigungen für Werknutzungen mittels Fotokopierer oder in betriebsinternen Netzwerken nicht zahlten. Typischerweise geht es in diesen Verfahren um kleinere Beträge von meistens unter CHF 300.--. Exemplarisch sei auf zwei Entscheide des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 8. August 2017 verwiesen, in denen das Gericht sowohl die rechtlichen Grundlagen wie auch die Praxis zu den Pauschalvergütungen gut nachvollziehbar darlegt (Urteile 430 17 114 und 430 17 133). Der eine eingeklagte Betrieb argumentierte, er habe zwar einen Fotokopierer, aber er würde für seine Tätigkeit nie Werke aus Kunst oder Literatur vervielfältigen. Dazu verwies das Kantonsgericht auf bundesgerichtliche Praxis: „Dass ein pauschalisierter Tarifansatz je nach Lage des Einzelfalles unbefriedigend erscheinen kann, ist augenfällig, doch ist –wie das Bundesgericht bereits mehrmals ausgeführt hat – ein Pauschalisierung im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung von urheberrechtlich geschützten Werken unvermeidlich.“ Weiter hielt das Kantonsgericht fest, dass die Einreden „Kein Kopierer“ und „Kein digitales Netzwerk“ bereits im Einschätzungsverfahren vorgebracht werden müssten. Das Kantonsgericht liess es sich trotz Gutheissung der Klagen nicht nehmen, die ProLitteris für ihre formalistische und für Laien zu wenig transparente Informationspraxis zu rügen.

3. Tarif A Radio III

Die auf Art. 46 URG basierenden Tarife von Verwertungsgesellschaften sind oft schwer verständlich und sehr technisch. Das Gleiche gilt für die dazugehörige Praxis und Rechtsprechung. Seit längerem befassen sich die ESchK, das Bundesverwaltungsgericht und auch das Bundesgericht mit dem komplexen Tarif A. Der Tarif regelt die Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die SRG SSR zu Sendezwecken im Radio. Vorliegend entzündete sich der Streit vor allem hinsichtlich der Frage des Schutzzumfangs und damit der Vergütungspflicht der SRG SSR für die Nutzung ausländischer, insbesondere amerikanischer Tonträger. In seinem Urteil vom 9. Oktober 2014 stellte das Bundesgericht klar, dass die Frage nach dem rechtlich geltenden Schutzzumfang eine abstrakte Rechtsfrage sei, die im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens durch die ESchK zu prüfen sei. Die ESchK prüfte und genehmigte daraufhin den Tarif A mit einer umstrittenen Formulierung in Ziff. 8 Lemma 3, wonach auch Tonaufnahmen geschützt sind, die in einem WPPT-Staat veröffentlicht wurden (sofern dieser Staat keinen Vorbehalt zu Art. 15 WPPT angebracht hat). In diesem Absatz wird also an den Veröffentlichungsort angeknüpft. Dagegen beschwerte sich die SRG SSR. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Entscheid vom 24. April 2017 in Anwendung des Rom-Abkommen (RA), des WPPT und des URG zum Schluss, dass der Tarif mit den von der Schweiz unterzeichneten völkerrechtlichen Verträgen konform ist. Das Bundesverwaltungsgericht analysiert detailliert und genau das komplexe Zusammenspiel der zwei internationalen Verträge, der jeweiligen Vorbehalte und des nationalen Rechts. Besonders interessant sind die Ausführungen zu den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten für den Schutz einer Aufnahme (Staatsangehörigkeit oder Tonträger). Schliesslich erkannte das Bundesverwaltungsgericht die umstrittene Ziffer als völkerrechtskonform und damit für zulässig.

15

4. GT 12: Vergütung für die Überlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR

Nebst unproblematischen Einigungstarifen führen Tarifgenehmigungsverfahren immer auch wieder zur Diskussion von grundsätzlichen Rechtsfragen. Im Berichtsjahr gilt dies für die Frage der Parteistellung von Sendetelegraphen, die mit dem zur Genehmigung vorgelegten Tarif GT 12 nicht einverstanden waren bzw. sind. Diesem Rechtsstreit liegt folgende Konstellation zugrunde: Sendeanstalten sind Inhaber von verwandten Schutzrechten. Ihre Ansprüche, die bei der Nutzung ihrer Sendungen entstehen, werden von der Verwertungsgesellschaft Swissperform wahrgenommen, die auch Interpreten und Interpretinnen sowie Hersteller von Tonträgern vertritt. Swissperform beantragte gemeinsam mit den anderen vier Verwertungsgesellschaften die Genehmigung des mit den Nutzern ausgehandelten Tarifes GT 12. Dieser Tarif regelt Entschädigungen für das sogenannte „Catch-up-TV“ also privates Kopieren auf einem Speicherplatz, der von Dritten zu Verfügung gestellt wird (z.B. virtuell auf einem Server). 23 Sendetelegraphen waren mit dem Tarif nicht einverstanden und beantragten deshalb Parteistellung, um ihre Anliegen direkt in das Verfahren einbringen zu können. Sie seien durch den Tarif stärker als andere dem Tarif unterworfenen Berechtigte betroffen, da ihnen Werbeeinnahmen in Millionenhöhe entgingen, was über die Tarifeinnahmen nicht kompensiert werden könne. Die ESchK lehnte in ihrer Zwischenverfügung vom 22. März 2017 den Antrag auf Parteistellung ab: Das System der kollektiven Verwertung sehe gerade nicht vor, dass sich einzelne Rechtsinhaber am Verfahren beteiligen. Gemäss neuerer Rechtsprechung (BGE 135 II 172 GT 3c) habe die Schiedskommission jedoch zu prüfen, ob Art. 48 VwVG Dritten ausnahmsweise eine Beschwerdelegitimation einräumt. Erforderlich sei ein besonderes Berührtsein. Nicht überall, wo es Rechteinhabern nicht gelänge ihre Interessen mittels ihrer Verwertungsgesellschaft durchzusetzen, sei dies ein Grund, sie als Partei zu beteiligen. Dies gälte besonders mit Blick auf Swissperform, die eine sehr heterogene Gruppe von Berechtigten mit teilweise divergierenden Interessen repräsentiere (ausübende Künstler, Sendetelegraphen, Produzenten von Tonträgern). Gemäss Rechtsprechung vermöchten unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Einzelnen und ihrer Verwertungsgesellschaft noch keine ausreichende Interessendivergenz zu begründen (vgl. B-2385/2013 vom 27. Juni 2014). Daher wies die Schiedskommission den Antrag der Sendetelegraphen auf Parteistellung ab. Diese fochten die Zwischenverfügung beim Bundesverwaltungsgericht an.

16

IV. Urheberstrafrecht

Verpasste Antragsfrist

Urheberrechtsverletzungen können strafrechtlich geahndet werden, aber nur auf Antrag! Das Zürcher Obergericht kam in seinem Entscheid vom 7. April 2017 zum Schluss, die privatklägerischen Verwertungsgesellschaften hätten seit längerem gewusst, dass der beschuldigte Konzertveranstalter gewisse Konzerte nicht gemeldet und damit

17

gegen das Urheberrecht verstossen habe (Art. 67 URG). Sie hätten trotz fehlender Detailkenntnisse fristgerecht Strafantrag gemäss Art. 31 StGB stellen müssen. So aber fehlte es an einer Prozessvoraussetzung, um eine Strafe wegen Urheberrechtsverletzung auszufällen.

IV. Rechtsschutz

Hilfeleistung der Zollverwaltung nach Art. 75 ff. URG

- 18 In seinem Entscheid B-7949/2015 vom 16. Mai 2017 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht zwar primär mit dem Akteneinsichtsrecht nach VwVG oder Zollgesetz, zugrunde lag dem Entscheid aber eine ungerechtfertigte Beschlagnahme von vier Warenlieferungen gestützt auf Art. 75 ff URG. 2008 wurden in sämtlichen Immaterialgüterrechtserlassen Bestimmungen zur „Hilfeleistung der Zollverwaltung“ als Massnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Fälschungen und Piraterieprodukten eingefügt, so auch im Urheberrecht. Damit wurde die Rechtslage an das europäische und internationale Schutzniveau angepasst. Man wollte ein griffiges Instrument schaffen, um den Antragstellern mit einem einfachen, raschen (öffentlichrechtlichen) Verfahren Zeit zu verschaffen, um beim Zivilgericht vorsorgliche Massnahmen zu erwirken. Vorliegend war unbestritten, dass die vier Warenlieferungen der beschwerdeführenden Firma durch die Zollstelle zu Unrecht zurückbehalten worden waren, und dass damit in die Wirtschaftsfreiheit der Firma eingegriffen worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hiess ihr Akteneinsichtsgesuch im Gegensatz zur Vorinstanz teilweise gut. Einzig in die Aktenstücke, die zur Gewährleistung einer funktionierenden Hilfeleistung der Zollverwaltung geheim zu halten seien oder die Geschäftsgeheimnisse betreffen, müsse keine Einsicht gewährt werden. Diese Beschränkung der Akteneinsicht halte auch vor dem Öffentlichkeitsgesetz stand.

Zusammenfassung Barhocker, Bildmarken und Ausgrabungen führten 2017 zu interessanten Gerichtsentscheiden zum urheberrechtlichen Werkschutz. Im Bereich Verwertungsrecht beurteilte das Bundesgericht die Gültigkeit des Gemeinsamen Tarifs GT 3a Zusatz, der das Verbreiten von Radio und Fernsehprogrammen in Hotel- und anderen Gästezimmern regelt, und beschloss eine Praxisänderung. Kantonale Gerichte setzten sich mit Fällen zur Fotokopiervergütung (GT 8 VI) und zur betriebsinternen Netzwerkvergütung (GT 9 VI) auseinander. Das Bundesverwaltungsgericht sodann hatte in einem Streit zum Schutzzumfang und damit zur Vergütungspflicht der SRG SSR für die Nutzung ausländischer, insbesondere amerikanischer Tonträger zu urteilen.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. August 2018 in Sachen Zumstein c. Eidg. Finanzdepartement (A-6475/2017)

Der Zugang zu Unterlagen des Staatssekretariats für internat. Zusammenarbeit (EFV) rund um den Strafprozess gegen Raoul Weil durfte wegen Beeinträchtigung schweizerischer aussenpolitischer Interessen verweigert werden.

Anforderungen an die Begründung eines Entscheids, Abwägung zwischen Geheimhalte- und Transparenzinteresse, aussenpolitische Interessen, Beeinträchtigung internationaler Beziehungen, Verhältnismässigkeit, mildere Massnahme

Art. 6 und 7 BGÖ, Art. 35 VwVG

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI vom 22. Juni 2018 betr. SWI swissinfo.ch

Die Beurteilung von Voten in einem Faktencheck zur «No-Billag»-Initiative erfolgte einseitig und tendenziös und verletzte das Sachgerechtigkeitsverbot

Sachgerechtigkeitsgebot, Vielfaltsgebot, freie Meinungsbildung, journalistische Sorgfaltspflicht, Mängel in Nebenpunkten

Art. 4 RTVG

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Prise de position 26/2018 du Conseil suisse de la presse (X. c. «La Liberté»)

En refusant de publier une sixième lettre d'opposants à un projet immobilier, «La Liberté» n'a pas violé le Chiffre 5 de la «Déclaration».

courrier des lecteurs

ch. 5 «Déclaration»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 27/2018 des Schweizer Presserates (X. gegen «SonntagsZeitung»)

Die «Sonntagszeitung» durfte Daniele Ganser als Verschwörungstheoretiker bezeichnen und sie hat ihm keine falschen Aussagen in den Mund gelegt.

Wahrheitspflicht, Wahrheitssuche, Entstellen von Tatsachen, Illustration, Anhörung bei schweren Vorwürfen

Ziff. 1 und 3 der «Erklärung», Richtlinien 1.3 und 3.8

[Zum Entscheid](#)

- Prise de Position 28/2018 du Conseil suisse de la presse (Constantin père et fils c. «Blick» et «blick.ch»)

Un média est libre de réclamer des sanctions pour autant que ces réclamations apparaissent comme des commentaires, et non comme des faits.

Directives de la rédaction aux journalistes, distinction entre Information et appréciations, rectification

Ch. 3, 4, 5 et 11 «Déclaration»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 29/2018 des Schweizer Presserates (X. c. «St.Galler Tagblatt»)

Das «St. Galler Tagblatt» durfte ein anonymes Schreiben zum Anlass nehmen für Recherchen bezüglich Vorwürfen gegen den Rektor einer Berufsschule, die im Schreiben genannt worden waren.

Wahrheitspflicht, Quellenbearbeitung, unlautere Methoden der Informationsbeschaffung, anonyme Schreiben

Ziff. 1, 3 und 4 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Amstutz, Marc, Dateneigentum: Funktion und Form, in: Archiv für die civilistische Praxis. Tübingen. Bd. 218(2018), H. 2–4, S. 438–551

Berger, Mathis, Entwicklungen im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht = Le point sur le droit de la propriété intellectuelle et de la concurrence déloyale, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Zürich. Jg. 114(2018), H. 16/17, S. 395–398. Text nur in Deutsch. Literaturverz.

Cherpillod, Ivan, Lutte contre la piraterie et mesures de blocage d'accès, in: Sic !, Zürich. 2018, H. 9, S. 463–471

Mosimann, Peter, Zur Revision des Urheberrechtsgesetzes, in: Recht, Bern. Jg. 36(2018), H. 3, S. 123–141. Existiert auch in elektronischer Form

Saxer, Urs, Zum Spannungsfeld von Art. 293 StGB zur Meinungsäusserungsfreiheit - Besprechung des Urteils des EGMR vom 6. Juni 2017, «Y v. Switserland», in: Forum poenale, Bern. Jg. 11(2018), H. 4, S. 307–313. Deutscher Text mit Zusammenfassung in Franz. und Deutsch. Existiert auch in elektronischer Form.

Stengel, Cornelia, Blockchain: Eine Technologie für effektiven Datenschutz? in: Sic !, Zürich. 2018, H. 9, S. 439–452

Studer, Rafael, Straflosigkeit des Likens: Exemplifikation anhand ehrverletzender Tatsachenbehauptungen auf Facebook, in: Recht. Bern, Jg. 36(2018), H. 3, S. 176–187. Existiert auch in elektronischer Form